



büro für umweltconsulting
und projektmanagement



Stellungnahme

zum

**Gutachten zur Prüfung möglicher Umweltauswirkungen
des Einsatzes von Abfall- und Reststoffen
zur Bruchhohlraumverfüllung in Steinkohlenbergwerken
in Nordrhein-Westfalen, Teil 1 – Entwurf**

vom

14.03.2016

büro für umweltconsulting
und projektmanagement



Vorbemerkung

Die Veranlassung für das Gutachten „**Gutachten zur Prüfung möglicher Umweltauswirkungen des Einsatzes von Abfall- und Reststoffen zur Bruchhohlraumverfüllung in Steinkohlenbergwerken in Nord-rhein-Westfalen, Teil 1**“ liegt in der vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme „**Die Risiken und lang-fristigen Umweltauswirkungen des untertägigen Versatzes von gefährlichen hochtoxischen Sonderab-fällen in den Bergwerken der Steinkohle von NRW**“.

Es ist schon beachtlich, dass die Bearbeiter der nun folgenden Begutachtung sich nicht mit den Bearbeitern der originären Stellungnahme auseinandersetzen, geschweige denn, mit dem umfangreich zur Verfügung gestellten Anlagen.

Unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten ist es selbstverständlich, dass solche bearbeitungsrelevanten Gespräche stattfinden.

Schon die alleinige Durchsicht der Antragsunterlagen zur Genehmigung des Untertageversatzes in der Steinkohle hatten dazu geführt, dass nachweislich erhebliche Bedenken über das verwaltungsverfahrensmäßige Zustandekommen der Genehmigung aufgeworfen wurden.

Mit dieser Problematik setzen sich die Auftragnehmer des „**Gutachten zur Prüfung möglicher Umweltauswirkungen des Einsatzes von Abfall- und Reststoffen zur Bruchhohlraumverfüllung in Steinkohlenbergwerken in Nordrhein-Westfalen, Teil 1**“ nicht auseinander, sondern beziehen ausschließlich ihre Informationen von der sachlich und rechtlich befangenen Bergbehörde, deren Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit gegenüber dem Bergbautreibenden infrage steht.

Für einen unabhängigen Gutachter muss es daher geradezu als unprofessionell angesehen werden, dass das zu begutachtende Objekt nur unter Zuhilfenahme der Bergbehörde erfolgt. Die Gutachter lassen dabei völlig außer Acht, welche Möglichkeiten der Befangenheit bei der Bergbehörde vorliegen.



1. Wissenschaftlicher Untersuchungsrahmen

Es ist verwunderlich, dass der Einstieg in eine Untertageabfallverbringung nicht in der Systematik der real existierenden Regelwerke der Abfallwirtschaft und Wasserwirtschaft in Deutschland gesucht wird.

Es ist aus dem Blickwinkel der abfallwirtschaftlichen umweltrelevanten Sicht und der hydrogeologischen umweltrelevanten Sicht und unter den Gesichtspunkten der daraus ableitbaren Umwelterheblichkeit schon verwunderlich, dass die Gutachter die Gesamtsystematik versuchen abzuwickeln, ohne sie in die erforderlichen naturwissenschaftlichen und administrativen Zusammenhänge zu stellen und ohne als Grundlage belastbare Kriterienkataloge oder real existierende Richtlinien oder ähnliche Bewertungshilfen zu verwenden.

Genauso wenig wie eine Gefährdungsabschätzung für eine Altlast ohne eine Einordnung in die Regelwerke des Bodenschutzes, der Grundwasserbewirtschaftung etc. gestellt werden kann, genauso wenig wie die Beurteilung des Niederbringens bzw. Anlegens einer Grundwasserförderung ohne die Beachtung der entsprechenden Regelwerke erfolgt, genauso wenig kann eine naturwissenschaftliche Beurteilung der Bruchhohlraumverfüllung stattfinden, ohne dass der Kontext der Regeln der Abfallbeseitigung nach den technischen Regelwerken und den entsprechenden Rechtsvorschriften beachtet wird.

Vor dem Nachdenken des Einbringens von gefährlichen besonders überwachungsbedürftigen Sonderabfällen in die Steinkohle gab es die seit Jahrzehnten praktizierte gewachsene Sonderabfallwirtschaft in Deutschland, die den Sonderabfällen die dafür technisch geeigneten und nach Abfallrecht planfestgestellten Deponien wie oberflächige Sonderabfalldeponie (SAD) und Untertagedeponie (UTD) zuwies.

Für diese Entsorgungswege wurden entsprechende Regelwerke zur technischen Errichtung für den technischen Betrieb die Abfallnachweisführung, die Dokumentation der Abfalleinlagerung, die Sicherstellung von nachvollziehbaren Rückstellproben, die Deponieüberwachung und die Deponienachsorge erarbeitet und vollzogen.

In diese geübte Praxis der ursprünglich alten Bundesländer (und nach der Wiedervereinigung auch der neuen Bundesländer) wurde plötzlich eine singuläre Idee in Nordrhein-Westfalen zur Ablagerung von gefährlichen besonders überwachungsbedürftigen Sonderabfällen aufgebracht, die in ihren Gesamtüberlegungen nicht in den umweltrelevanten Gesamtkontext der Bundesrepublik Deutschland passten.

Ohne die Auseinandersetzung mit den abfallwirtschaftlichen und abfallrechtlichen Regelwerken, die für die Abfallentsorgung unter Abfallrecht in der Bundesrepublik Deutschland gegolten haben und noch gelten, ist eine alleinige Diskussion des vorliegenden Sachverhaltes unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten nicht zielführend.

Eine Gefährdungsabschätzung ohne den Stand von Wissenschaft und Technik über die Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Sonderabfällen vorzunehmen, eine Gefährdungsabschätzung ohne die Berücksichtigung der real existierenden Regelwerke ist wertlos, da sie den normalen Maßstäben der Beurteilung der Umweltrelevanz der Sonderabfallentsorgung entzogen werden.

Unter den Gesichtspunkten der von den Gutachtern vorgeschlagenen Systematik (Abb. des Entwurfs des Zwischenberichtes) ist auch das Anlegen einer Sonderabfalldeponie auf einem Holzfluss auf einer Trinkwassertalsperre möglich, wenn die Abfolge des Überprüfungsschemas des vorliegenden Entwurfs eingehalten wird.

Um dies mit dem Sicherheitsdenken der Gutachter zu verdeutlichen: ein nach unten abgedichtetes Deponiebauwerk auf das Holzfloss aufgesetzt, in dem die gefährlichen besonders überwachungsbedürftigen Sonderabfälle in trockener Form (99 % trockene Verwahrung in Gebinden) in V 4 A – Stahlfässern gelagert werden, wäre nach der vorgeschlagenen Sicherheitsphilosophie des Entwurfs unbedenklich.

Eine solche Bauweise wurde bisher nicht durchgeführt, weil sie den entsprechenden Regelwerken widerspricht.

Diese Überlegung belegt, dass eine Analyse der Sicherheitsbedingungen innerhalb des „**Gutachten zur Prüfung möglicher Umweltauswirkungen des Ein-satzes von Abfall- und Reststoffen zur Bruchhohlraumverfüllung in Steinkohlenbergwerken in Nordrhein-Westfalen, Teil 1**“ relativ wenig wissenschaftliche Aussagekraft vermittelt, wenn nicht der Bezugsrahmen der abfallwirtschaftlichen Regelwerke und der umweltrelevanten Beurteilungsmaßstäbe berücksichtigt wird.

Allein die Beschäftigung mit den verschiedenen Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) hätte ergeben, dass es in der abfallwirtschaftlichen und umweltpolitischen Diskussion in Deutschland solide Festlegungen gegenüber der Untertageverbringung von Abfällen in Steinkohlebergwerke mit nachträglicher Flutung gibt.

Forderungspaket 1:

- **Der Beurteilungsmaßstab des Gutachtens über die Gefährdungsabschätzung hat sich an objektivierbaren Maßstäben der vorhandenen abfallwirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Regelwerke und des abfallwirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Vollzugs in der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren.**

- **Die wissenschaftliche Diskussion**

**über das sichere Ablagern von Abfällen,
die zu beachtenden Regelwerke,
die Vollzugsinstrumente zum Betrieb von SonderabfalldPONien,
die Regelwerke zum Deponiebetrieb von DK III-Deponien, SAD, UTD
die Regelwerke zur Deponieüberwachung von DK III-Deponien, SAD, UTD**

sind bei allen Überlegungen zu den Auswirkungen der Bruchhohlraumverfüllung als eine von den Bergbehörden NRW zugelassene Sonderregelung für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Vergleich und als Beurteilungsmaßstab zu berücksichtigen.

- **Ein Gutachten, das sich lediglich auf die Wiedergabe der mündlich vorgetragenen und der übergebenen fragmentarischen Unterlagen der Bergbehörde und des Bergbautreibenden bezieht und das sich ausschliesslich an den in der Bergbehörde NRW isoliert aufgestellten Gedankengebäude für diese Sonderregelung orientiert, läuft Gefahr, sich zu einem politischen Gutachten zu entwickeln.**

2. Anmerkungen und Kritik zu Kapitel 1

Im Abschnitt 1.2.1 und 1.2.2 wird lediglich die (einseitige) Sichtweise der Bergbehörde, wie dies von ihr in mehreren belegbaren und nachweisbaren Vorträgen in den letzten 20 Jahren vorgetragen wurde, dargestellt. Die von den Gutachtern zitierten Gedanken der befangenen Bergbehörde werden durch keine objektivierbaren wissenschaftlichen Sachverhalte und durch keine wissenschaftlichen Arbeiten belegt.

Die Gutachter geben lediglich die Sichtweise der Bergbehörde wieder.

Das Zitat der Entscheidung des OVG NRW vom 18.07.1997 wurde ebenfalls kritiklos aus den Presseverlautbarungen der Bergbehörde übernommen.

Die Gutachter haben sehr wahrscheinlich das OVG-Urteil nicht detailliert durchgearbeitet, analysiert und bewertet. Wäre dies geschehen, hätte den Gutachtern deutlich werden müssen, dass dieses Urteil sich nicht mit den sicherheitstechnischen, hydrogeologischen und umwelt relevanten Problemen beschäftigt.

Die Gutachter haben sich bisher nicht mit der Genehmigungsfähigkeit und der tatsächlichen verwaltungsrechtlichen Situation auseinandergesetzt. Es fehlt die höchstgerichtliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVG), die die Grundlage zur Erarbeitung der VersatzVO darstellt.

Diese Rechtsprechung stellte die Aufforderung an die Bundesregierung dar, die Versatzverordnung zu erlassen, die letztendlich in ihrem Vollzug die Verbringung von gefährlichen besonderes überwachungsbedürftigen Sonderabfällen in Steinkohlebergwerken untersagte.

Im dritten Absatz von 1.2.2 werden Feststellungen getroffen, die schlichtweg nicht getroffen worden wären, wenn sich die Gutachter mit dem tatsächlichen Sachverhalten auseinandergesetzt hätten.

Forderungspaket 2:

In der mündlichen Erörterung wird noch ausführlicher auf diesen Sachverhalt im dritten Absatz von 1.2.2. eingegangen.

In dem Abschnitt 1.2.3 – Veranlassung – wird ein gänzlich falscher Sachverhalt über den Anlass des Gutachtens dargestellt. Es ist befremdlich, dass die Auftraggeber und die Studie nicht zitiert werden, obwohl unter 1.2.2 ein nichtzutreffendes Urteil zitiert wird.

Es sei daher kurz die Zusammenfassung des Gutachtens zitiert:

„A. Die in der öffentlichen Diskussion oft angeführte Machbarkeitsstudie auf der Meta-Ebene der technischen Kausalverknüpfung angelegt. Es werden im Bereich der geologischen und hydrogeologischen Sicherheit der Bergwerke eindeutige Kriterien-Vorgaben gemacht, die bei einer anstehenden Genehmigung des Einzelvorhabens durch die Genehmigungsbehörde genau überprüft werden müssen

B. Damit sind nicht die Gutachter der Machbarkeitsstudie für die Genehmigungsfähigkeit der Untertageverbringung heranzuziehen, sondern es oblag der Genehmigungsbehörde, die in der Machbarkeitsstudie aufgestellten allgemeinen Kriterien so für den jeweiligen Standort aufzubereiten, dass diese tatsächlich eine Entscheidungsgrundlage hätten sein können.

C. Dieser Aspekt ist besonders wichtig, weil ex nunc (aus heutiger Sicht) die Bergbehörden argumentieren, die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit sei in der Machbarkeitsstudie

festgestellt worden. **Dies ist nicht der Fall.**

D. Die geologisch-hydrologischen Erhebungen und Auswertungen der Gegebenheiten des rechtsrheinischen Ruhrkarbons führten zu dem Ergebnis, daß großräumig das Vorhandensein von wasserwegsamem Verbindungen zwischen den Tiefenwässern und den oberflächennahen Grundwasserstockwerken grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. **Diese potentiellen Wasserwegsamkeiten ergeben sich einerseits aus den Einwirkungen des Bergbaus selbst (Bohrungen, Schächte, Strecken usw., die auch eine horizontale Wasserwegsamkeit bis in den Bereich des südlichen Karbonausbisses darstellen), andererseits aus den geologischen Bedingungen (Störungszonen, die sich bis in das oberflächennahe Deckgebirge durchsetzen)**

E. Spätestens nach endgültigem Einstellen des Bergbaus ist mit einem Wiederanstieg des jetzt durch die Wasserhaltungen künstlich abgesenkten Grundwasserspiegels bis zu einem völligen Oberstauen der aufgelassenen Grubenräume zu rechnen. In diesem wieder angestiegenen Grundwässern werden sich die den natürlichen Gegebenheiten entsprechenden Strömungsverhältnisse einstellen, die auch eine gewisse Zirkulation von Tiefenwässern bis in den Bereich der oberflächennahen Grundwasserhorizonte wie vor Beginn der Bergbautätigkeit einschließen können.

F. Es ist daher nach dem Besorgnisgrundsatz davon auszugehen, daß auf diesem Wege auch ein Schadstofftransport mit den Eluaten aus den in das Steinkohlengebiet e verbrachten Rest bzw. Abfallstoffen bis in das oberflächennahe Grundwasser möglich ist, jedenfalls nicht mit einer solchen Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden kann, daß keine potentielle Gefährdung der Umwelt bestünde.

G. Mit Inkrafttreten der Bergversatzverordnung wurde die Verbringung von Sonderabfällen in Steinkohlebergwerke unrechtmäßig, die weitere Verbringung von gefährlichen und hochtoxischen Sonderabfällen in die Steinkohlebergwerke wurde daher ab Inkrafttreten der Bergversatzverordnung eingestellt.

H. Betrachtet man die zeitliche Abfolge der Verfahrensschritte von der Antragsstellung bis zur Genehmigung, so kommen ernsthafte Zweifel an einer verwaltungsrechtlich einwandfrei durchgeführten Genehmigung auf.

I. Auf Grund der kurzen Genehmigungsdauer war es der Genehmigungsbehörde tatsächlich unmöglich, den Gesamtzusammenhang aller für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit erforderlichen, zu durchdringenden einzelnen Problembereiche zu erfassen und eine Genehmigungsfähigkeit auf Grund von sachlichen Erwägungen und Abwägungen zu erarbeiten.“

Es wird also deutlich, dass keinesfalls imaginäre Befürchtungen von Schadstoffausträgern in der gutachterlichen Stellungnahme aufgeworfen wurden, sondern dass vielmehr die Genehmigungsfähigkeit der tatsächlichen Antragsverfahren des Bergwerks Haus Aden und die Nichtberücksichtigung der tatsächlichen Vorgaben der Machbarkeitsstudie im Vordergrund standen.

Im zweiten Abschnitt von 1.2.3 wird unzutreffender Weise eine Diskussion zum PCB als die Grundlage für die Hinzunahme des PCB-Gutachtens in das Bruchhohlraumgutachten genannt. Dies ist tatsächlich nicht der Fall.

Die Hinzunahme dieser Fragestellung in das Bruchhohlraumgutachten erfolgte aufgrund einer schriftlichen Eingabe des Unterzeichners an die beiden Minister für Umwelt (Remmel) und Wirtschaft (Duijn) indem in einer ausführlichen Replik auf das Vorhandensein der 12.000 t PCB-haltiger Hydrauliköle mit umfangreichen Anlagen

- zur PCB-Problematik,
- zur PCB-Analytik,
- zu PCB-Probenahmeverfahren,
- zu den in NRW im Bergbau nachgewiesenen PCB-Vorkommen,

- **zu mehreren Messprogrammen des Bergbautreibenden und ihm nachgeordneter Institutionen**

zusammengestellt waren.

Die Gutachter haben die Eingabe des umfangreichen Anlagenmaterials bisher nicht gesichtet.

In dem Antwortschreiben beider Ministerien wurde festgelegt, dass die vom Unterzeichner vorgelegten Unterlagen Grundlage einer zusätzlichen Aufgabenstellung in der Vergabe des Bruchhohlraumverfahren-Gutachtens ist.

In der aufgelisteten Aufgabenstellung (Seite 6) sind die einzelnen Fragestellungen referiert. Bei korrekter Problembewältigung des 1. Tires (vollständiger Einschluss und immissionsneutrale Verbringung) sind von den Gutachtern die wissenschaftliche Herleitung dieser Begrifflichkeiten im deutschsprachigen und europäischen Raum darzustellen, diese Begrifflichkeiten sind nicht vom Länderausschuss Bergbau, der einen kleinen unbedeutenden Länderarbeitskreis im Reigen der wichtigeren Gremien LAGA und LAWA darstellt, einschließlich der Bundesarbeitskreise zur sicheren Lagerung von radioaktiven Abfällen.

Es ist keineswegs so, dass diese Begrifflichkeiten auch nur im Ansatz in Bergbaugremien oder von den Autoren der sog. Machbarkeitsstudie entwickelt wurden.

Diese Begrifflichkeiten sind wesentlich älter als die Diskussion über den Einsatz von Abfällen in der Steinkohle.

Es ist daher angezeigt, dass die Gutachter die naturwissenschaftliche Herleitung dieser Begrifflichkeiten dokumentieren und deutlich machen, in welchem Zusammenhang bzw. in welcher Form überhaupt diese Begrifflichkeiten im Steinkohlebergbau übernommen wurden und ob dies in wissenschaftlich korrekter Weise erfolgte.

Es ist zweifelsohne so, dass die Bergbehörde NRW gern den fälschlichen Eindruck versucht zu erwecken, dass diese Begrifflichkeiten als Teil der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie entwickelt wurden.

Dem ist nicht so. Die Gutachter müssen sich daher gründlich mit diesen Begrifflichkeiten auseinandersetzen.

Die Gutachter haben sich also mit der wissenschaftlichen Herleitung und mit der umfangreich vorhandenen Literatur und den behördlichen Regelwerken auseinanderzusetzen.

Die ungeprüft und unkritisch übernommenen der Schutzbehauptungen der befangenen Bergbehörde haben nichts in den Ausarbeitungen eines objektiven und unabhängigen Gutachters zu suchen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Begrifflichkeit „Eignung der Rest-/Abfallstoffe als Versatz, Umweltverhalten der Abfallstoffe und Nebengesteine, Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Versatzes“. Auch hier ist die Praxis in Deutschland und Mitteleuropa derart, dass über die Eignung der Abfälle für den Versatz ausführliche wissenschaftliche Arbeiten, Richtlinien, Praxiserfahrungen in der Abfallverbringung im Steinsalz in großem Umfang vorhanden sind.

Eine wissenschaftliche Beurteilung der Abfallverbringung in der Steinkohle kann nur durch einen ausführlichen wissenschaftlichen Vergleich der vorhandenen Literatur, des vorhandenen Praxisbetriebsenerfahrungen und des verwaltungsmäßigen Vollzugs für die Wirtsgesteine Granit, Salz und Karbon erfolgen.

Eine isolierte Betrachtung nur für das Karbon wäre daher aus wissenschaftlicher Sicht nicht nur unzureichend, sie wäre auch wertlos, weil ein maßstäblicher umweltrelevanter Vergleich unterbleibt.

Gerade die Ausarbeitungen, Kenntnisse und Erfahrungen zu den chemischen, physikalisch-chemischen und hydrogeologischen Aspekten des Versatzes von Abfällen waren maßgeblich für die Orientierungspunkte der gesetzlichen Festlegungen in der Versatzverordnung.

Bekannter weise hat die Versatzverordnung (wie schon oben dargestellt) dem Versatz der tatsächlich in den drei Bergwerken in der Steinkohle in NRW eingesetzten gefährlichen, besonders überwachungsbedürftigen Sonderabfällen einen gesetzlichen Riegel vorgeschoben.

Forderungspaket 3:

- Die Gutachter sollten darauf achten, das Niveau einer eigenständigen Beurteilung zu vertreten und dies mit objektivierbaren, belastbaren wissenschaftlichen Aussagen zu belegen.
- Die Gutachter sollten beachten, dass der Bergbautreibende durch die Annahme von ca. 578.000 t besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, meist Filterstäube von MVAs, SVAs und KVAs, ca. 1 Mrd. DM = 500 Mio. € Erlöst hat.
- Die befugte Bergbehörde hat dieses „Geschäft“ ermöglicht. Wenn die Gutachter, allein die beiden Institutionen, die einen materiellen Vorteil aus dieser regelwidrigen Sonderabfalldeponierung hatten, als Informanten und Datenquelle nutzen, dann muss diese Tatsache entsprechend gewürdigt und in dem Gutachten dargestellt werden.

3. Anmerkungen und Kritik zu Datengrundlagen und Datenrecherche

Unter 2.1 – Ausgewertete Unterlagen – werden in allgemeiner Form die von den Gutachtern in den Blick zu nehmenden wissenschaftlichen Grundlagen dargestellt.

Auch hier sei darauf hingewiesen, dass für Abteilung 2 (Bruchhohlraumverfüllung und Grubenbaue) [IFM, ██████████] bei den relevanten Gutachten und der zu berücksichtigenden Fachliteratur auch das umfangreiche wissenschaftliche Material zur Verfüllung der Hohlräume und Grubenbaue in Untertage-deponien (UTD/Salz) und die Praxis des Unter-Tage-Versatzes und insbesondere die vorhandenen abfallwirtschaftlichen Regelwerke berücksichtigt werden müssen.

Aus dem vorliegenden Zwischenbericht geht nicht hervor, dass die Gutachter sich wissenschaftliche Veröffentlichungen und Fachliteratur über das hinaus besorgt haben, was die befugene Bergbehörde oder der Bergbautreibende zur Verfügung gestellt haben.

Zum Bereich Abteilung 3 (Hydrogeologie, Hydrochemie, Grubenwasser [ahu-AG, LFH, Prof. ██████████]) wird eindringlich auch nach der Diskussion der beiden letzten großen Arbeitsgruppen darauf hingewiesen, dass umfangreiches Material vorhanden ist, was in die Bearbeitung einzubeziehen ist.

Forderungspaket 4:

Näheres hierzu in einer ausführlichen mündlichen sachlichen Besprechung.

Die Beschreibung der projektspezifischen Unterlagen auf Seite 8 belegen wiederum, dass die Gutachter sich lediglich auf die bei der befugten Bergbehörde und dem Bergbautreibenden gewonnenen Unterlagen stützen.

Die Bemerkung „viele dieser Dokumente sind mehrfach, vollständig oder in Teilen vorhanden, eine zusammenfassende Übersicht besteht bislang nicht.“ ist bezeichnend für das Vorgehen der Gutachter.

Sowohl die Einseitigkeit des Vorgehens als auch die Widersprüchlichkeit in sich sind in diesem Satz dokumentiert. Denn, wenn eine zusammenfassende Übersicht der Unterlagen und Gutachten nicht vorhanden ist, dann steht selbst für den oberflächlichen Leser dieses Gutachtens fest, dass dann logischerweise niemand in der Lage ist, die Dokumente danach zu beurteilen, ob sie vollständig oder in Teilen vorhanden sind.

Bei einem unabhängigen wissenschaftlichen Vorgehen ist die selbstverständliche Herangehensweise die, einen Aktenplan der Behörde anzufordern.

Anhand des Aktenplanes kann sehr wohl systematisch überprüft werden, welche Unterlagen redundant sind, welche Unterlagen die historisch ursprünglichen sind bzw. welche Unterlagen unvollständig sind.

Von den Gutachtern kann erwartet werden, dass der Aktenplan der Bergbehörde zu den entsprechenden Unterlagen in einer Excel-Form dargestellt wird und die einzelnen erhaltenen Unterlagen diesem Aktenplan zugeordnet werden, was durch eigene gutachterspezifische Spalten belegt werden könnte.

Schon im ersten Arbeitskreis hat der Unterzeichner den beiden Ministerien den Aktenplan des Landesoberbergamtes und des Bergamtes Saarbrücken übergeben. Es wurde sogar die Vorarbeit

geleistet, die entsprechenden Bereiche des Aktenplanes mit einer gelblichen Schattierung zu hinterlegen.

Es wurde durch diese Vorlage des Aktenplanes der Beweis erbracht, dass umfangreiche Unterlagen zur Untertageverbringung von besonders überwachungsbedürftigen Sonderabfällen zum Untertageversatz von Abfällen, zum Verbleib von spezifischen PCB-Massen in Gebindeform an spezifischen Stellen des Bergwerkes in Aktenbelegen vorhanden sind.

In der Arbeitskreissitzung wurde die Bitte und der Hinweis ausgesprochen, dass die analogen Unterlagen d.h. die Aktenpläne des ehemaligen Landesoberbergamtes NRW und der Bergämter NRW den Gutachtern zu übergeben sind.

Den Gutachtern des Zwischenberichtes ist bekannt, dass die Bergbehörden in NRW da auf eingewirkt haben, dass die Aktenpläne der Behörden aus dem Saarland nicht in das Internet eingestellt werden. Dieses Bemühen war verständlich, weil die Bergbehörde NRW die eigenen vorhandenen Original-bestände der Unterlagen nicht offenlegen wollen.

Für einen neutralen Gutachter, der selbstverständlich an der objektiven Aufarbeitung des Sachverhaltes interessiert ist, ist es daher eine zwingende Notwendigkeit, den Aktenplan bei der Bergbehörde NRW anzufordern, ihn durchzuarbeiten und die im Aktenplan nachgewiesenen Unterlagen anzufordern.

Warum dies unterblieben ist, wird in dem Zwischenbericht offengelassen, stattdessen wird unter 2.2 – Termine – dargestellt, wie **die erforderlichen Unterlagen von der (befangenen) Bergbehörde bzw. dem Bergbautreibenden übergeben wurden.** Eine weitere wissenschaftliche Informationsbeschaffung ist nicht dokumentiert.

Das im Anhang „Unterlagenverzeichnis“, Stand 22.01.2016 dann detailliert vorgelegte Verzeichnis offenbart in deutlicher Form **die ausschließlich selektive Informationsbeschaffung der Gutachter.**

Es werden unter vielen Positionen die jeweils selektive Übergabe von Berichten, Genehmigungen, Gutachten dargestellt, in denen zwei Seiten, vier Seiten, zwölf Seiten, sechzehn Seiten übergeben werden.

Dieses Vorgehen ist mehr als kritikwürdig und lässt die Frage aufkommen, ob dies Vorgehen mit einer wissenschaftlichen Herangehensweise vereinbar ist.

Diese Tabellen Seite 1 – 17 stellen in ihrer Gesamtheit eine unzureichende und ungenügende Grundlage dar, die mit der Ausschreibung des Gutachtens aufgeworfenen Fragestellungen zu bearbeiten, geschweige denn die Fragestellungen zu beantworten.

Forderungspaket 5:

In der mündlichen Erörterung ist der Unterzeichner detailliert vorbereitet, über die Inhalte der Tabelle (Seite 8 und 9) und über das Unterlagenverzeichnis, Stand 22.01.2016 (Seite 1 bis 17) zu diskutieren.

4. Anmerkungen und Kritik zu Kapitel 3 – Skizzierung der Arbeitsstruktur, Risikoanalyse

Für die dargestellte Arbeitsstruktur (S 10-12) sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass im Gesamtkontext der hydrogeologischen, hydrochemischen Systembeschreibung (Gefährdungspotenzial/Freisetzungspotenzial/Ausbreitungspotenzial) **ein wissenschaftliche Vergleich** zwischen der in der Abfallwirtschaft in Deutschland herkömmlichen Entsorgungswege UTD (Salz) und UTV (Salz) mit der singulären Erscheinung in NRW nämlich der UTV in Karbon stattzufinden hat.

Eine Aussage zum Gefährdungs-, Freisetzungs- und Ausbreitungspotenzial ohne die Verwendung von Maßstäben und Wertebereichen der herkömmlichen Abfallentsorgung ist unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten absolut wertlos.

Auch für die erfolgten Genehmigungen ist es wichtig, unter objektiven Kriterien, die dann in der Risikoanalyse gewonnenen gutachterlichen Ergebnisse in einen Vergleich zu stellen.

Es ist selbstverständlich, dass die befangene Bergbehörde bei kritischer Würdigung unter verwaltungsrechtlicher Analyse die damaligen historisch-subjektiven Unterlagen dem Gutachterkonsortium zur Verfügung stellt.

Die Gutachtern müssen sich auch mit der Möglichkeit auseinandersetzen, dass es sich bei den damals erfolgten Genehmigungen evtl. um einen Straftatbestand von schwerer Umweltgefährdung handelte. Die damalige Genehmigung des Untertageversatzes von gefährlichen besonders überwachungsbedürftigen Sonderabfällen im Karbon ist heute unter den Voraussetzungen der geltenden Versatzverordnung nicht rechtmäßig. Es kann daher die berechtigte Frage gestellt werden, ob es sich bei der damaligen Genehmigung nicht um die vorsätzliche Anlegung einer Altlast gehandelt hat.

Wenn die Gutachter dies nicht in ihrem Beurteilungshorizont berücksichtigen, laufen Sie Gefahr, bei eventuellen späteren von anderen Institutionen vorzunehmenden Sachaufklärungen, falsch zugeordnet oder vereinnahmt zu werden.

Forderungspaket 6:

In der mündlichen Erörterung ist der Unterzeichner detailliert vorbereitet, über die im Entwurf nicht vorhandenen Sachverhalte zu diskutieren.

5. Anmerkungen und Kritik zu Kapitel 4 – Bruchhohlraumverfüllung

Es ist unter systematischen wissenschaftlichen Gesichtspunkten fragwürdig, dass die von den Gutachtern eigenständig zu erarbeitenden Sachverhalte wie abfallrechtliche Einordnung, emissionsneutrale Einbringung und vollständiger Einschluss im vorliegenden Arbeitsschritt noch nicht bearbeitet wurden, obwohl dies die Grundlage der nachfolgenden Arbeitsschritte darstellt.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass **über den technischen Ablauf der Hohlraumverfüllung und die generellen Anforderungskriterien einer Hohlraumverfüllung gearbeitet wird, ohne dass die für die Beurteilung und Bewertung dieser beiden Teilkapitel erforderlichen Grundlagen erarbeitet sind.**

Diese Vorgehensweise ist unter systematischen wissenschaftlichen Gesichtspunkten fragwürdig, denn die Unterkapitel 4.2 und 4.3 stellen keine gutachterliche Auseinandersetzung mit der Bruchhohlraumverfüllung dar, **die Formulierungen von Seite 13 bis Seite 18 stellen keine eigenständige Erarbeitung des Gutachterkonsortiums unter Berücksichtigung der vorhandenen wissenschaftlichen Literatur und unter Berücksichtigung der abfallwirtschaftlichen Regelwerke dar, es stellt eher eine inhaltliche Wiedergabe von Inhalten dar, die in Firmenschriften des Bergbaubetriebenden oder Veröffentlichungen über die Machbarkeitsstudie vorhanden sind.**

Forderungspaket 7:

In der mündlichen Erörterung ist der Unterzeichner detailliert vorbereitet, über die im Entwurf nicht dargestellten Sachverhalte zu diskutieren.

6. Anmerkungen und Kritik zu Kapitel 5 – Stand der Arbeiten bei der Ermittlung des Gefährdungspotenzials im Bergwerk Haus Aden Monopol

Die dargestellten Abfallmengen, d.h. eingebrachten Abfalltonnagen entsprechen nicht den bei gründlicher Durcharbeit der Genehmigungsunterlagen und der Abschlussberichte.

Die Eingangsformulierung: „Die Massenbilanzierung erfolgt anhand der Auswertung der Abschlussberichte bei der BR Arnsberg“ erstaunt. Wenn die Gutachter die Gesamtheit der Genehmigungsunterlagen zur Verbringung der gefährlichen, besonderes überwachungsbedürftigen Sonderabfälle durchgearbeitet und die Gesamtheit der Halbjahresberichte und der Abschlussberichte eingesehen und ausgewertet hätten, wären die Gutachter auch zu einer anderen Gesamttonnage als die auf Seite 19 erwähnten 167.087 Tonnen gekommen.

In der Tabelle 3 wird eine Gesamtsumme dargestellt, die um 900 Tonnen größer ist als auf Seite 19.

Unter gründlicher, objektiver wissenschaftlicher Arbeit darf eine solche Diskrepanz nicht auftreten.

Das Zitat „Nach Aussagen der BR Arnsberg hatten die Aschen eine Dichte von 1,0 g/cm³ und die Schlämme eine Dichte von 1,1 g/cm³. Deshalb entsprechen die Angaben im Risswerk (direkte Angabe in Kubikmeter) ungefähr den Angaben in den Abschlussberichten der RAG (Angabe in t).“ wirft berechnete Fragen an die Vorgehensweise der Gutachter auf.

Unter einer Massenbilanzierung stellt der durchschnittlich interessierte Bürger sich etwas Exakteres vor als hier zwischen Aussagen und ungefähren Angaben dokumentiert wird.

Für Gutachter, die für sich in Anspruch nehmen, dass sie nachvollziehbar und verifizierbare Daten zusammentragen, verbietet sich die oben dokumentierte Vorgehensweise.

Auf den Seiten 21-24 wird außer Acht gelassen, dass es keinerlei Rückstellproben gibt, die in geordneten Sonderabfalldeponien und Untertagedeponien nach Stand der Technik ein Minimum an Dokumentation der angenommenen Abfälle darstellen.

Die Gutachter setzen sich mit keinem einzigen Satz damit auseinander, warum es keine Rückstellproben gibt und vermeiden die wissenschaftlichen Schlussfolgerungen zu ziehen, was dieses objektiv vorhandene Defizit für Folgen in der Gesamtbeurteilung verursacht.

Die Gutachter vermeiden ferner, ein sehr wichtiges Fakt über die folgenden Tabellen in Tabelle 4, 5 und 7 darzustellen, **nämlich, dass es sich in den folgenden textlichen und tabellarischen Darstellungen um keine Fakten handelt, sondern mangels der Rückstellproben um schlichte Annahmen handelt.**

Es gehört zum sauberen wissenschaftlichen Arbeiten, dass die Belastbarkeit der Daten dargestellt und diskutiert wird. Wenn es sich also um tabellarische Daten handelt, die zu keinem Zeitpunkt mehr verifizierbar sind, so sollte eindeutig und unmissverständlich dargestellt werden, dass es sich hier eindeutig um Annahmen handelt.

Das weitere Vorgehen zur Massenbilanzierung (Seite 25-27) ist ebenfalls weder durch Unterlagen belegt, noch sauber verifizierbar.

Die Massenbilanzierung der organischen Schadstoffe im Versatz wurde ebenfalls zusammengetragen, ohne dass erkennbar ist, welche wissenschaftlich verwertbare Aussagefähigkeit damit verbunden sein soll.

Die Massenbilanz in Tabelle 8 (Seite 27) besitzt keinerlei Aussagefähigkeit. Hinsichtlich der Ablagerung in bestimmten definierten Bereichen, die im Risswerk zu lokalisieren wären, ist durch die Struktur des Tabellenaufbaus keinerlei Information vorhanden.

Die Hintergrundinformationen zum Einsatz von PCB (Seite 28 bis 39) entsprechen ebenfalls nicht einer eigenständigen wissenschaftlich überprüften und dokumentierten Zusammenfassung der Daten.

Auf den Seiten 28 bis 30 wird lediglich eine unspezifische Zusammenstellung von Informationen, die den verschiedenen Öffentlichkeitsmitteilungen des Bergbautreibenden ähneln, wiedergegeben mit einigen populärwissenschaftlichen Allgemeinplätzen zum PCB-Verbrauch in der BRD angereichert.

Die Gutachter versäumen es, die nach gesetzlichen Vorschriften schon ab den 70er Jahren detaillierten Tage-, Wochen- und Monatstagebücher über den Einsatz PCB-haltiger Hydrauliköle und die nach dem Gesetz zu führenden Bilanzierungen der verbrauchten PCB-Mengen, die spezifisch für jeden Bauabschnitt geführt und die in den Archiven der Bergbehörden abgelegt wurden, einzusehen.

Warum die Gutachter bis heute versäumen, eine aktive eigenständige Bestandserhebung über den dokumentierten Verbleib von konzentrierten PCB-Massen (in Fässern), die für einzelne Abbauabschnitte dokumentiert sind, zu erbringen, ist nicht nachvollziehbar.

Die Gutachter stützen sich bisher nur auf die nicht belegbaren mündlichen Mitteilungen oder Pressemitteilungen der befangenen Bergbehörde oder des Bergbautreibenden. Es hat bisher keine eigene Datenerhebung stattgefunden.

Solange dies nicht geschieht, muss die berechnete Frage gestellt werden, warum die Gutachter an dieser wichtigen Stelle kein Interesse an der Sachaufklärung darstellen und die erforderlichen Daten erheben und zusammentragen.

Unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten unverständlich ist der letzte Absatz auf Seite 30 „Der Haupteinsatz PCB-haltiger Hydraulikflüssigkeit war in den Walzenschrämlader (40 %), bei Flüssigkeitsverlusten gelangte die Hydraulikflüssigkeit in die durch die Walzenschrämlader gelöste Kohle und wurde mit dieser zusammen abgefördert und anschließend in Kokereien oder Kraftwerken mit verbrannt.“ Diese 6 Zeilen kann man in die Rubrik „Märchenerzählung“ ablegen. Die einzelnen Argumente dieser 6 Zeilen lassen sich in Versatzstücken von Presseerklärungen des Bergbautreibenden wiederfinden.

Für eine Sachaufklärung, die von einem objektiv arbeitenden Gutachter erwartet werden kann, müsste eine Massenbilanzierung des Einsatzes PCB-haltiger Hydraulikflüssigkeiten für mehrere Abbauabschnitte mehrerer Bergwerke vorgelegt werden. Die quantitativen Belege sind in den Tagesberichten der Bauabschnitte vorhanden, die Gutachter können diese Daten erheben, detailliert auswerten und überprüfen, ob bei der Mittelwertbetrachtung über 20 Bergwerke die 40 % exakt nachgewiesen werden können.

Für die Behauptung des Abtransportes der PCB-Flüssigkeiten über die Kohle sollten die Gutachter die entsprechenden Belege mindestens 10 voneinander unabhängigen Messungen in Form von **Stoffflussanalysen** dokumentieren und die Mitverbrennung in den Kokereien und Kraftwerken durch Immissionsberichte nach dem BImSchG belegen. Die Messvorschriften und Nachweisverfahren nach BImSchG sind eindeutig.

Noch ein kleiner Hinweis für die Gutachter: **die Verbrennung von PCB in Kokereien und Kraftwerken stellen einen schweren strafbewehrten Verstoß gegen das Gesetz und die Technischen Anleitungen nach BImSchG dar.**

7. Anmerkungen und Kritik zu 5.2.4 – Auswertung vorliegender Informationen zu PCB-haltigen Betriebsmitteln in Haus Aden/Monopol

Erstaunlicherweise beschäftigen sich die ersten beiden Abschnitte nicht mit Informationen zum Einsatz PCB-haltiger Betriebsmittel, sondern in zufällig aneinander gereihten Sätzen zur Beprobung von Grubenwässern.

Es wird eine zusammenhanglose Aufzählung von angeblichen Beprobungen und Messreihen textlich beschrieben, die durch keinerlei Anlagen oder zusammenfassende Tabellen, die die Gutachter in eigener Auswertung hätten erstellen können, begleitet werden.

Die Schilderung ist nicht nur zusammenhanglos und ohne Informationsinhalt, sondern sie ist unter dem Gesichtspunkt, dass die Gutachter an dem Unterarbeitskreis PCB Analytik und PCB-Probenahme teilnehmen, nicht zu akzeptieren, weil im Dezember das LANUV NRW in diesem Unterarbeitskreis neue Ergebnisse zu der Belastung der Grubenwässer dargestellt haben.

Der Gutachter hält es für nötig, eine Rundverfügung der befangenen Bergbehörde mit Aktenzeichen und Datum zu nennen, aber hinsichtlich der tatsächlich vorhandenen Messwerte wird nichts dokumentiert. Dies widerspricht wissenschaftlichen Gepflogenheiten der Dokumentation und Würdigung von tatsächlich vorhandenen Daten.

Wenn in einem Zwischenbericht, deutlich mit Datum Stand 25.01.2016 versehen, diese wichtigen Zwischenergebnisse des LANUV NRW nicht aufgenommen werden, **dann lässt sich die berechnete Frage stellen, ob die Gutachter an einer sachgerechten Bearbeitung der PCB-Problematik überhaupt ein erkennbares Interesse haben**

Im 5. Absatz auf Seite 31 wird diese, die realen Fakten verzerrende, Darstellungsweise weiter fortgeführt.

So wird formuliert, dass es für die Einleitung der PCB's keinen Richtwert gäbe. Gemeint ist wahrscheinlich keinen Grenzwert in den Anhängen der Abwasserverordnung zur Emissionsbegrenzung nach WHG

Hier wird eine wasserwirtschaftlich und wasserrechtlich falsche Argumentation übernommen, die in dieser Form von der befangenen Bergbehörde vertreten wird.

Jeder Gutachter, der sich ernsthaft mit den Einleitungen und Einleitungsbedingungen von Stoffen in ein Gewässer auseinandersetzt, und die wasserrechtlichen Bedingungen für eine wasserrechtliche Erlaubnis korrekt und gesetzeskonform analysiert, weiß, dass es für eine Begrenzung von Stoffen in ein Gewässer keiner Grenzwerte in den Anhängen der Abwasserverordnung nach WHG bedarf.

Diese in den Anhängen beschriebenen Grenzwerte stellen nur eine Hilfestellung für die Genehmigungsbehörde dar. Für jede wasserrechtliche Erlaubnis ist die Genehmigungsbehörde gehalten, im Einzelfall eine angemessene, naturwissenschaftlich begründbare und wasserwirtschaftlich vertretbare Entscheidung zu treffen.

Der Folgesatz, dass daher die Oberflächenverordnung herangezogen wird, ist sachlich-fachlich nicht nur unkorrekt, sondern der Leser wird auf eine Argumentationsschiene abgelenkt, die wasserwirtschaftlich und wasserrechtlich absolut nichts mit einer gesetzeskonformen Emissionsbegrenzung einer Grubenwassereinleitung zu tun hat.

Hier haben die Gutachter ohne Prüfung des sachlichen Hintergrundes eine irreführende Argumentation der befangenen Bergbehörde zitiert und stellen dies als Tatsachenbehauptung durch Aufnahme in den Gutachtentext (Zwischenbericht) ein.

Die Oberflächengewässerverordnung stellt eine Verordnung dar, die, wie der Name schon sagt, der Gewässerüberwachung dient. Messungen der Gewässerüberwachung stellen somit Immissionsmessungen dar, die keinen sachlichen Zusammenhang zu tatsächlichen emissionsbelasteten Einleitungen in das Gewässer haben.

Die Orientierungswerte der Oberflächengewässerverordnung stellen also einen pragmatischen Begrenzungsansatz dar, **dass bei Überschreitung dieser Richtwerte die Überwachungsbehörde gehalten ist, flussaufwärts des festgestellten überschrittenen Immissionsgrenzwertes eine detaillierte Prüfung vorzunehmen hat, welche tatsächlichen Einleitungen ursächlich für den festgestellten hohen Immissionswert verantwortlich sind.**

Die Gutachter sollten peinlichst darauf achten, dass mit ihrer Übernahme der Formulierung, die ursprünglich wasserrechtlich nicht haltbare Argumentation der befangenen Bergbehörde, dass das Einleiten von gefährlichen Stoffen in ein Gewässer rechtmäßig sei, wenn ein im Gewässer gemessener Immissionswert nicht überschritten wird, zu einer gutachterlichen Aussage mutiert.

Werden an mehreren Stellen in ein Gewässer gefährliche Stoffe ohne eine Vorbehandlung eingeleitet, die durch Verdünnung des Wasserabflusses des Gewässers an der Stelle der Immissionsmessung zu keiner Überschreitung des Grenzwertes der Oberflächengewässerverordnung führen, so stellt dies einen strafbewehrten Gesetzesverstoß dar.

Die Gutachter sollten daher vorsichtig sein, kritiklos ohne wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Prüfung eine Argumentation der betroffenen Bergbehörde zu übernehmen.

Der 5. und 6. Absatz auf Seite 31 stellt wiederum - wie viele früher schon identifizierte Übernahmen der Bergbehörde - eine mangelhafte Sorgfaltspflicht der Gutachter dar.

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass die gesamte Darstellung unter 5.2.4 sich mit keinem einzigen Satz mit Informationen von PCB-haltigen Betriebsmitteln in Haus Aden/Monopol beschäftigt.

Forderungspaket 8:

In der mündlichen Erörterung wird noch ausführlicher auf diesen Sachverhalt eingegangen.

Die Tabelle 12 ist ebenfalls umgehend aus dem Bericht zu entfernen, weil offensichtlich die Gutachter naturwissenschaftlich unzutreffende Sachverhalte ohne eine wissenschaftliche Prüfung übernommen haben, die aber sachlich und nachweisbar falsch sind.

Die Tabelle 12 belegt, dass die Gutachter eine summarische Darstellung in einer Exceltabelle vorgenommen haben, ohne das dahinterstehende Zahlenmaterial, Analysenprotokolle, Nachweisverfahren und Probenahmen zu überprüfen.

Forderungspaket 9:

Eine ausführliche Darstellung des Sachverhaltes erfolgt in der mündlichen Erörterung.

8. Anmerkungen und Kritik zu 5.2.5 – Einsatzbereiche der PCB in der Wasserprovinz Haus Aden

Obwohl in der ersten Arbeitsgruppensitzung zum „**Gutachten zur Prüfung möglicher Umweltauswirkungen des Einsatzes von Abfall- und Reststoffen zur Bruchhohlraumverfüllung in Steinkohlenbergwerken in Nordrhein-Westfalen, Teil 1**“ das Vorhandensein von Nachweisbüchern über den Einsatz und den Verbleib der PCB-haltigen Altöle übergeben wurden, haben sich die Gutachter aus nicht nachvollziehbaren Gründen vermieden, eine eigene, unabhängige Daten-Recherche in der Registratur der befugten Bergbehörde durchzuführen.

In der Beantwortung der Frage zu dieser Thematik hat das Gutachterkonsortium in Person von [REDACTED] die Beantwortung hinsichtlich der erforderlichen Recherche in der Registratur der befugten Bergbehörde überhaupt nicht beantwortet, sondern hat ein Dia eines Aktenschranke des Bergbaubetriebes präsentiert, was nicht im Geringsten zur Sachverhaltsaufklärung der bei der Bergbehörde vorliegenden Berichte beitragen kann.

Es wurde nicht über den Akteninhalt des fotografierten Aktenschranke auch nur ansatzweise irgendetwas dokumentiert. Mit dieser „Beweisführung“ hätte auch der Aktenschrank der Reisekostenabrechnung der RAG „dokumentiert“ werden können.

9. Anmerkungen und Kritik zu 5.2.6 – weitere Beprobungsstrategien

Die auf Seite 37-39 dargestellte Beprobungsstrategie ist aus sachlichen und naturwissenschaftlichen Gründen abzulehnen, da es sich um keine gegenüber dem Bergbaubetrieb eigenständige unabhängige Strategie handelt.

Forderungspaket 10:

In der mündlichen Erörterung wird noch ausführlicher auf diesen Sachverhalt eingegangen.

10. Anmerkungen und Kritik zu 6. – Ablauf des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens

Es wird lediglich aus dem Erinnerungsportfolio der befangenen Bergbehörde aufgezählt. Der 3. Absatz auf Seite 40 offenbart, wie schon oben dargestellt, dass sich der Gutachter mit der Rechtmäßigkeit der Betriebsplanverfahren nicht auseinandergesetzt hat. Es ist die wörtliche Wiedergabe der einseitigen Auslegung des befangenen Bergamtes, deren Mitarbeiter immer die gleichen Sätze des sehr umfangreichen Gerichtsurteils zitieren und dies in Presseerklärungen oder in Vorträgen darstellen.

Gänzlich fehlt die Darstellung der Entscheidung des BVerwG und die rechtliche Begründung des Bundesgesetzgebers zum Erlass der Bergversatzverordnung.

Ebenso fehlt die Diskussion, die von den Länderarbeitsgemeinschaften LAGA und LAWA und LABO.

Inwieweit die praktischen Genehmigungsverfahren in den zu untersuchenden Bergwerken in NRW diesem entsprochen hat, wird an keiner Stelle dokumentiert, geschweige denn diskutiert.

Da die Darstellung der Abb. 15 an den konkret zu untersuchenden Verfahren nicht abgeprüft wurde, muss man die Abb. als eine inhaltslose Darstellung werten

Es findet dann nur eine Aufzählung der 8 ergangenen Sonderbetriebspläne von 1993-1996 statt. Diese Aufzählung vermittelt keinerlei Erkenntnisgewinn. Abschließend wird erwähnt, dass eine detaillierte Prüfung auf Basis der vorliegenden Genehmigungsunterlagen stattfindet.

Beschreibungen der durchgeführten Sonderbetriebsplanverfahren haben nichts mit einer sachlichen Überprüfung der durchgeführten Verfahren zu tun

Der Gutachter selbst muss überprüfen, ob die vorgelegten Unterlagen vor der Entscheidungsfindung aus seiner wissenschaftlichen Sicht vollständig waren, der Gutachter muss überprüfen, ob die Genehmigungsbehörde alle erforderlichen Abwägungsprozesse tatsächlich und nachweislich durchgeführt hat und muss belegen, dass die Entscheidung unter sachlichen, verwaltungsrechtlichen Aspekten sachgerecht erfolgt ist.

In dem Ursprungsgutachten zu der Bruchhoh raumverfüllung, das die Veranlassung für die Beauftragung des vorliegenden Gutachtens darstellt, war für ein Zulassungsverfahren, die zeitliche Abfolge des Genehmigungsprozesses dargestellt worden und hinterfragt worden, **ob in diesem Zeitraum eine ordnungsgemäße Prob embewältigung stattfinden konnte.**

Dieses wird vom Gutachter überhaupt nicht weiterverfolgt.

Nach der Darstellung am Ende von Seite 43 ist dies auch nicht beabsichtigt. Falls eine solche Untersuchung nicht in detaillierte Weise geschieht, **sei bereits jetzt darauf hingewiesen, dass dann auch die Vorlage eines Endberichtes auf diesem Niveau eine absolut wertlose Arbeit darstellt.**

Der Hinweis am Ende auf Seite 43, dass es eine begleitende Prüfung eines vom damaligen LOBA NRW eingerichteten Arbeitskreises gegeben habe, ist sachlich falsch und belegt, dass der Gutachter ungeprüft Tatsachbehauptungen der befangenen Bergbehörde wiedergibt.

Bei diesem sog. Arbeitskreis hat es sich um eine willkürliche Zusammenstellung nachgeordneter Mitarbeiter verschiedener Behörden gegeben, die laut der vorliegenden Sitzungsprotokolle eher den Charakter eines „Kaffeekränzchen“ widerspiegelte, welches sich einzelne Vorträge und Vorschläge anhörte und lediglich zur Kenntnis nahm, ohne dass dies auch nur die Spur einer verwaltungsrechtlichen Relevanz angenommen hätte.

Dieser Arbeitskreis hat zu keiner Zeit vorgestellte Gutachten hinterfragt, Nacharbeitungen beauftragt, geschweige denn Fragestellungen zu den dargestellten Themen aufgeworfen.

Zu keinem Zeitpunkt hat dieser Arbeitskreis eine Prüfung durchgeführt, die nach dem Verwaltungsrecht als Prüfung bewertet werden könnte.

Es hat nachweislich keine verfahrensrechtlichen Prüfungen und Änderungen im Verfahrensablauf gegeben und es hat nachweislich keine Anmerkungen aus dem Arbeitskreis gegeben, die nach Durchsicht der Protokolle zu einer Änderung oder Erweiterung des vorgestellten Sachverhaltes führten.

Da der Gutachter das Schema des Länderausschuss Bergbau dargestellt hat, ist es ebenso zwingend erforderlich, die Ausarbeitungen der LAGA zur Verwertung von Reststoffen und Abfällen als Versatz und zur Abfallablagerung unter Tage zu dokumentieren.

Die Genehmigungsvoraussetzungen und Genehmigungsverfahren sind mit denen des Länderausschusses Bergbau zu vergleichen.

Forderungspaket 11:

In der mündlichen Erörterung wird noch ausführlicher auf diesen Sachverhalt eingegangen

Meschede, den 18.04.2016

■■■■■■■■■■

2016

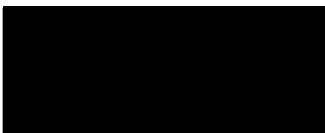
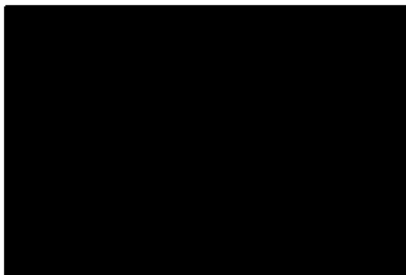


beiliegend erhalten Sie meine Stellungnahme zu dem Entwurf: „Gutachten zur Prüfung möglicher Umweltauswirkungen des Einsatzes von Abfall- und Reststoffen zur Bruchhohlraumverfüllung in Steinkohlenbergwerken in Nord-rhein-Westfalen, Teil 1“

Es wird Sie vielleicht wundern, dass ich so detailliert in das im Entwurf vorliegende Gutachten eingestiegen bin. Vielleicht empfinden Sie die Schärfe der Formulierungen ungewöhnlich. Ich möchte mit dieser Ausarbeitung vermeiden, dass sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer diskreditiert wird. Innerhalb meines Umweltnetzwerkes habe ich schon bedenkliche Äußerungen und Bewertungen vernommen.

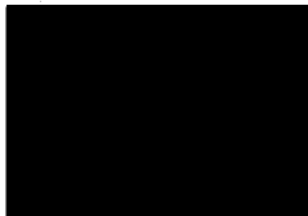
Ich halte es daher für angebracht, dass die Kapitel 1 bis einschließlich 6 entweder grundlegend bearbeitet werden, weil sie schlichtweg unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten ungenügend sind. Als die drei Teile (Kapitel 7 Hydrogeologische Systembeschreibung, Kapitel 8 Freisetzungspotenzial, Kapitel 9 Ausbreitungspotenzial) sollten als abgenommener Teil des Entwurfes in der endgültigen Fassung des Zwischenberichtes bleiben, weil es sich hier eindeutig um eigenständige Ausarbeitung der Gutachter handelt.

Dies trifft nicht auf die Ausarbeitung von Seite 1 bis 41 zu. Hier handelt es sich schlichtweg um zusammengewürfelte Erklärungen, Textbausteine oder Veröffentlichungen des Bergbautreibenden und der Bergbehörde. Diese Darstellungen entbehren wissenschaftlicher Relevanz und eigenständiger Bearbeitung der Gutachter. Ich bitte höflich um Würdigung der Beigefügten Stellungnahme.





büro für umweltconsulting
und projektmanagement



Stellungnahme

zum

**Gutachten zur Prüfung möglicher Umweltauswirkungen
des Einsatzes von Abfall- und Reststoffen
zur Bruchhohlraumverfüllung in Steinkohlenbergwerken
in Nordrhein-Westfalen, Teil 1 – Entwurf**

vom

14.03.2016



büro für umweltconsulting
und projektmanagement



Vorbemerkung

Die Veranlassung für das Gutachten „**Gutachten zur Prüfung möglicher Umweltauswirkungen des Einsatzes von Abfall- und Reststoffen zur Bruchhohlraumverfüllung in Steinkohlenbergwerken in Nord-rhein-Westfalen, Teil 1**“ liegt in der vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme „**Die Risiken und lang-fristigen Umweltauswirkungen des untertägigen Versatzes von gefährlichen hochtoxischen Sonderab-fällen in den Bergwerken der Steinkohle von NRW**“.

Es ist schon beachtlich, dass die Bearbeiter der nun folgenden Begutachtung sich nicht mit den Bearbei-tern der originären Stellungnahme auseinandersetzen, geschweige denn, mit dem umfangreich zur Ver-fügung gestellten Anlagen.

Unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten ist es selbstverständlich, dass solche bearbeitungsrelevanten Gespräche stattfinden.

Schon die alleinige Durchsicht der Antragsunterlagen zur Genehmigung des Untertageversatzes in der Steinkohle hatten dazu geführt, dass nachweislich erhebliche Bedenken über das verwaltungsverfahrens-mäßige Zustandekommen der Genehmigung aufgeworfen wurden.

Mit dieser Problematik setzen sich die Auftragnehmer des „**Gutachten zur Prüfung möglicher Umwelt-auswirkungen des Einsatzes von Abfall- und Reststoffen zur Bruchhohlraumverfüllung in Steinkohlen-bergwerken in Nordrhein-Westfalen, Teil 1**“ nicht auseinander, sondern beziehen ausschließlich ihre Informationen von der sachlich und rechtlich befangenen Bergbehörde, deren Zuverlässigkeit und Unab-hängigkeit gegenüber dem Bergbautreibenden infrage steht.

Für einen unabhängigen Gutachter muss es daher geradezu als unprofessionell angesehen werden, dass das zu begutachtende Objekt nur unter Zuhilfenahme der Bergbehörde erfolgt. Die Gutachter lassen dabei völlig außer Acht, welche Möglichkeiten der Befangenheit bei der Bergbehörde vorliegen und prüfen nicht, ob die mögliche Strafbarkeit der ergangenen Genehmigungen in Betracht zu ziehen ist.

Allein schon bei Würdigung dieser Vorgehensweise kommt bei Zugrundelegung dieser ungewöhnlichen Verhaltensweise die berechnete Frage auf, ob es sich bei der vorliegenden Ausarbeitung um ein wissenschaftliches Gutachten einer unabhängigen Institution handelt, oder ob diese Vorgehensweise nahe legt, dass es sich um die Erarbeitung eines politischen Gutachtens handelt.

1. Wissenschaftlicher Untersuchungsrahmen

Es ist verwunderlich, dass der Einstieg in eine Untertageabfallverbringung nicht in der Systematik der real existierenden Regelwerke der Abfallwirtschaft und Wasserwirtschaft in Deutschland gesucht wird.

Es ist aus dem Blickwinkel der abfallwirtschaftlichen umweltrelevanten Sicht und der hydrogeologischen umweltrelevanten Sicht und unter den Gesichtspunkten der daraus ableitbaren Umwelterheblichkeit schon verwunderlich, dass die Gutachter die Gesamtproblematik versuchen abzuarbeiten, ohne sie in die erforderlichen naturwissenschaftlichen und administrativen Zusammenhänge zu stellen und ohne als Grundlage belastbare Kriterienkataloge oder real existierende Richtlinien oder ähnliche Bewertungshilfen zu verwenden.

Genauso wenig wie eine Gefährdungsabschätzung für eine Altlast ohne eine Einordnung in die Regelwerke des Bodenschutzes, der Grundwasserbewirtschaftung etc. gestellt werden kann, genauso wenig wie die Beurteilung des Niederbringens bzw. Anlegens einer Grundwasserförderung ohne die Beachtung der entsprechenden Regelwerke erfolgt, genauso wenig kann eine naturwissenschaftliche Beurteilung der Bruchhohlraumverfüllung stattfinden, ohne dass der Kontext der Regeln der Abfallbeseitigung nach den technischen Regelwerken und den entsprechenden Rechtsvorschriften beachtet wird.

Vor dem Nachdenken des Einbringens von gefährlichen besonders überwachungsbedürftigen Sonderabfällen in die Steinkohle gab es die seit Jahrzehnten praktizierte gewachsene Sonderabfallwirtschaft in Deutschland, die den Sonderabfällen die dafür technisch geeigneten und nach Abfallrecht planfestgestellten Deponien wie obertägige Sonderabfalldeponie (SAD) und Untertagedeponie (UTD) zuwies.

Für diese Entsorgungswege wurden entsprechende Regelwerke zur technischen Errichtung für den technischen Betrieb die Abfallnachweisführung, die Dokumentation der Abfalleinlagerung, die Sicherstellung von nachvollziehbaren Rückstellproben, die Deponieüberwachung und die Deponienachsorge erarbeitet und vollzogen.

In diese geübte Praxis der ursprünglich alten Bundesländer (und nach der Wiedervereinigung auch der neuen Bundesländer) wurde plötzlich eine singuläre Idee in Nordrhein-Westfalen zur Ablagerung von gefährlichen besonders überwachungsbedürftigen Sonderabfällen aufgebracht, die in ihren Gesamtüberlegungen nicht in den umweltrelevanten Gesamtkontext der Bundesrepublik Deutschland passten.

Ohne die Auseinandersetzung mit den abfallwirtschaftlichen und abfallrechtlichen Regelwerken, die für die Abfallentsorgung unter Abfallrecht in der Bundesrepublik Deutschland gegolten haben und noch gelten, ist eine alleinige Diskussion des vorliegenden Sachverhaltes unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten unsinnig und unseriös.

Eine Gefährdungsabschätzung ohne den Stand von Wissenschaft und Technik über die Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Sonderabfällen vorzunehmen, eine Gefährdungsabschätzung ohne die Berücksichtigung der real existierenden Regelwerke ist wertlos, da sie den normalen Maßstäben der Beurteilung der Umweltrelevanz der Sonderabfallentsorgung entzogen werden.

Unter den Gesichtspunkten der von den Gutachtern vorgeschlagenen Systematik (Abb. des Entwurfs des Zwischenberichtes) ist auch das Anlegen einer Sonderabfalldeponie auf einem Holzfluss auf einer Trinkwassertalsperre möglich, wenn die Abfolge des Überprüfungschemas des vorliegenden Entwurfs eingehalten wird.

Um dies mit dem Sicherheitsdenken der Gutachter zu verdeutlichen: ein nach unten abgedichtetes Deponiebauwerk auf das Holzfluss aufgesetzt, in dem die gefährlichen besonders überwachungsbedürftigen Sonderabfälle in trockener Form (99 % trockene Verwahrung in Gebinden) in V 4 A – Stahlfässern gelagert werden, wäre nach der vorgeschlagenen Sicherheitsphilosophie des Entwurfs unbedenklich.

Eine solche Bauweise wurde bisher nicht durchgeführt, weil sie den entsprechenden Regelwerken widerspricht.

Diese Überlegung belegt, dass eine Analyse der Sicherheitsbedingungen innerhalb des „**Gutachten zur Prüfung möglicher Umweltauswirkungen des Einsatzes von Abfall- und Reststoffen zur Bruchhohlraumverfüllung in Steinkohlenbergwerken in Nordrhein-Westfalen, Teil 1**“ relativ wertlos ist, wenn nicht der Bezugsrahmen der abfallwirtschaftlichen Regelwerke und der umweltrelevanten Beurteilungsmaßstäbe berücksichtigt wird.

Eine reine Orientierung an den mündlichen Vorgaben der befugten Genehmigungsbehörde entspricht sachlich nicht den Anforderungen an die Unabhängigkeit eines Gutachtens.

Die bisherige Herangehensweise legt daher nahe, dass es sich um ein Gefälligkeitsgutachten für die Bergbehörde Nordrhein-Westfalen handelt.

Allein die Beschäftigung mit den verschiedenen Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) hätte ergeben, dass es in der allgemeinen umweltpolitischen Diskussion in Deutschland solide Festlegungen gegenüber der Untertageverbringung von Abfällen in Steinkohlenbergwerken mit nachträglicher Flutung gibt.

Forderungspaket 1:

- **Der Beurteilungsmaßstab des Gutachtens über die Gefährdungsabschätzung hat sich an objektivierbaren Maßstäben der vorhandenen abfallwirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Regelwerke und des abfallwirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Vollzugs in der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren.**

- **Die wissenschaftliche Diskussion**

**über das sichere Ablagern von Abfällen,
die zu beachtenden Regelwerke,
die Vollzugsinstrumente zum Betrieb von Sonderabfalldeponien,
die Regelwerke zum Deponiebetrieb von DK III-Deponien, SAD, UTD
die Regelwerke zur Deponieüberwachung von DK III-Deponien, SAD, UTD**

sind bei allen Überlegungen zu den Auswirkungen der Bruchhohlraumverfüllung als eine von den Bergbehörden NRW zugelassene Sonderregelung für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Vergleich und als Beurteilungsmaßstab zu berücksichtigen.

- **Ein Gutachten, das sich lediglich auf die Wiedergabe der mündlich vorgetragenen Wünsche der Bergbehörde und des Bergbautreibenden bezieht und der damals isoliert aufgestellten**

Gedankengebäude für diese Sonderregelung Bezug nimmt, stellt ein politisches Gutachten mit der direkt erkennbaren Widmungs-Motivation eines Gefälligkeitsgutachtens dar.

2. Anmerkungen und Kritik zu Kapitel 1

Der Abschnitt 1.2.1 hätte in der dargebotenen Form auch von den Pförtnern oder anderer nachgeordneter Mitarbeiter des Bergbautreibenden verfasst werden können.

Im Abschnitt 1.2.2 wird lediglich die einseitige Sichtweise der Bergbehörde, wie dies von ihr in mehreren Vorträgen in den letzten 20 Jahren dargeboten wird, dargestellt. Die gefälligerweise zitierten Gedanken der befangenen Bergbehörde werden durch keinerlei objektivierbare wissenschaftliche und durch wissenschaftliche Arbeiten belegbare Sachverhalte belegt.

Die Gutachter geben lediglich einseitig und selektiv die Sichtweise der Bergbehörde wieder.

Das Zitat der Entscheidung des OVG NRW vom 18.07.1997 wurde ebenfalls kritiklos aus den Presseverlautbarungen der Bergbehörde übernommen.

Die Gutachter haben zu keinem Zeitpunkt dieses OVG-Urteil durchgearbeitet, analysiert und bewertet. Wäre dies geschehen, hätte den Gutachtern deutlich werden müssen, dass dieses Urteil sich nicht mit den sicherheitstechnischen, hydrogeologischen und umweltrelevanten Problemen beschäftigt.

Hätten sich die Gutachter mit der Genehmigungsfähigkeit und der tatsächlichen verwaltungsrechtlichen Situation auseinandergesetzt, dann müsste die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVG) zitiert werden.

Diese Rechtsprechung war die Grundlage der Aufforderung an die Bundesregierung, die Versatzverordnung zu erlassen, die letztendlich die Verbringung von gefährlichen besonders überwachungsbedürftigen Sonderabfällen in Steinkohlebergwerken untersagte.

Die Gutachter haben die entscheidungs- und beurteilungserheblichen Sachverhalte schlicht ignoriert (oder unterschlagen), was wiederum ein Indiz dafür ist, dass es sich hier nicht um eine an dem Grundsatz der Objektivität orientierte Untersuchung handelt, sondern eher ein politisches Gefälligkeitsgutachten darstellen soll.

Im dritten Absatz von 1.2.2 werden Feststellungen getroffen, die schlichtweg nicht getroffen worden wären, wenn sich die Gutachter mit den tatsächlichen Sachverhalten auseinandergesetzt hätten.

Forderungspaket 2:

~~In der mündlichen Berichterstattung wird noch ausführlicher auf diesen Sachverhalt eingegangen.~~

In dem Abschnitt 1.2.3. – Veranlassung – wird ein gänzlich falscher Sachverhalt über den Anlass des Gutachtens dargestellt. Es ist befremdlich, dass die Auftraggeber und die Studie nicht zitiert werden, obwohl unter 1.2.2 ein nichtzutreffendes Urteil zitiert wird.

Es sei daher kurz die Zusammenfassung des Gutachtens zitiert:

„A. Die in der öffentlichen Diskussion oft angeführte Machbarkeitsstudie auf der Meta-Ebene der

technischen Kausalverknüpfung angelegt. Es werden im Bereich der geologischen und hydrogeologischen

Sicherheit der Bergwerke eindeutige Kriterien-Vorgaben gemacht, **die bei einer anstehenden Genehmigung des Einzelvorhabens durch die Genehmigungsbehörde genau überprüft werden müssen.**

B. Damit sind nicht die Gutachter der Machbarkeitsstudie für die Genehmigungsfähigkeit der Untertageverbringung heranzuziehen, sondern **es oblag der Genehmigungsbehörde, die in der Machbarkeitsstudie aufgestellten allgemeinen Kriterien so für den jeweiligen Standort aufzubereiten, dass diese tatsächlich eine Entscheidungsgrundlage hätten sein können.**

C. Dieser Aspekt ist besonders wichtig, weil *ex nunc* (aus heutiger Sicht) die Bergbehörden argumentieren, die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit sei in der Machbarkeitsstudie festgestellt worden. **Dies ist nicht der Fall.**

D. Die geologisch-hydrologischen Erhebungen und Auswertungen der Gegebenheiten des rechtsrheinischen Ruhrkarbons führten zu dem Ergebnis, daß großräumig das Vorhandensein von wasserwegsamem Verbindungen zwischen den Tiefenwässern und den oberflächennahen Grundwasserstockwerken grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. **Diese potentiellen Wasserwegsamkeiten ergeben sich einerseits aus den Einwirkungen des Bergbaus selbst** (Bohrungen, Schächte, Strecken usw., die auch eine horizontale Wasserwegsamkeit bis in den Bereich des südlichen Karbonausbisses darstellen), **andererseits aus den geologischen Bedingungen (Störungszonen, die sich bis in das oberflächennahe Deckgebirge durchsetzen).**

E. Spätestens nach endgültigem Einstellen des Bergbaus ist mit einem Wiederanstieg des jetzt durch die Wasserhaltungen künstlich abgesenkten Grundwasserspiegels bis zu einem völligen Oberstauen der aufgelassenen Grubenräume zu rechnen. In diesem wieder angestiegenen Grundwässern werden sich die den natürlichen Gegebenheiten entsprechenden Strömungsverhältnisse einstellen, die auch eine gewisse Zirkulation von Tiefenwässern bis in den Bereich der oberflächennahen Grundwasserhorizonte wie vor Beginn der Bergbautätigkeit einschließen können.

F. Es ist daher nach dem Besorgnisgrundsatz davon auszugehen, daß auf diesem Wege auch ein Schadstofftransport mit den Eluaten aus den in das Steinkohlengebirge verbrachten Rest bzw. Abfallstoffen bis in das oberflächennahe Grundwasser möglich ist, jedenfalls nicht mit einer solchen Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden kann, daß keine potentielle Gefährdung der Umwelt bestünde.

G. Mit Inkrafttreten der Bergversatzverordnung wurde die Verbringung von Sonderabfällen in Steinkohlebergwerke unrechtmäßig, die weitere Verbringung von gefährlichen und hochtoxischen Sonderabfällen in die Steinkohlebergwerke wurde daher ab Inkrafttreten der Bergversatzverordnung eingestellt.

H. Betrachtet man die zeitliche Abfolge der Verfahrensschritte von der Antragsstellung bis zur Genehmigung, so kommen ernsthafte Zweifel an einer verwaltungsrechtlich einwandfrei durchgeführten Genehmigung auf.

I. Auf Grund der kurzen Genehmigungsdauer war es der Genehmigungsbehörde tatsächlich unmöglich, den Gesamtzusammenhang aller für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit erforderlichen, zu durchdringenden einzelnen Problembereiche zu erfassen und eine Genehmigungsfähigkeit auf Grund von sachlichen Erwägungen und Abwägungen zu erarbeiten.“

Es wird also deutlich, dass keinesfalls imaginäre Befürchtungen von Schadstoffausträgern in der gutachterlichen Stellungnahme aufgeworfen wurden, sondern dass vielmehr die Genehmigungsfähigkeit der tatsächlichen Antragsverfahren des Bergwerks Haus Aden und die Nichtberücksichtigung der tatsächlichen Vorgaben der Machbarkeitsstudie im Vordergrund standen.

Im zweiten Abschnitt von 1.2.3 wird unzutreffender Weise eine imaginäre Diskussion zum PCB als die Grundlage für die Hinzunahme des PCB-Gutachtens in das Bruchhohlraumgutachten genannt. Dies ist tatsächlich nicht der Fall.

Die Hineinnahme dieser Fragestellung in das Bruchhohlraumgutachten erfolgte aufgrund einer schriftlichen Eingabe des Unterzeichners an die beiden Minister für Umwelt (Remmel) und Wirtschaft (Duin) indem in einer ausführlichen Replik auf das Vorhandensein der 12.000 t PCB-haltiger Hydrauliköle mit umfangreichen Anlagen

- zur PCB-Problematik,
- zur PCB-Analytik,
- zu PCB-Probenahmeverfahren,
- zu den in NRW im Bergbau nachgewiesenen PCB-Vorkommen,
- zu mehreren Messprogrammen des Bergbautreibenden und ihm nachgeordneter Institutionen

zusammengestellt waren.

Die Gutachter haben offensichtlich bis heute weder die Eingabe noch das umfangreiche Anlagenmaterial gesichtet. In dem Antwortschreiben beider Ministerien wurde festgelegt, dass die vom Unterzeichner vorgelegten Unterlagen Grundlage einer zusätzlichen Aufgabenstellung in der Vergabe des Bruchhohlraumverfahren-Gutachtens ist.

Die übergebenen Anlagen zur PCB-Problematik sind auf einem wesentlich detaillierteren Niveau und einer wissenschaftlichen Problembewältigung als die Darstellungen des Zwischenberichts nach 6 Monaten Bearbeitung durch die Gutachter.

In der aufgelisteten Aufgabenstellung (Seite 6) sind die einzelnen Fragestellungen referiert. Bei korrekter Problembewältigung des 1. Tires (vollständiger Einschluss und immissionsneutrale Verbringung) sind von den Gutachtern die wissenschaftliche Herleitung dieser Begrifflichkeiten im deutschsprachigen europäischen Raum darzustellen, diese Begrifflichkeiten sind nicht vom Länderausschuss Bergbau, der einen kleinen unbedeutenden Wurmfortsatz der wichtigeren Gremien LAGA und LAWA darstellt, einschließlich der Bundesarbeitskreise zur sicheren Lagerung von radioaktiven Abfällen.

Es ist keineswegs so, dass diese Begrifflichkeiten auch nur im Ansatz in Bergbaugremien oder von den Autoren der sog. Machbarkeitsstudie entwickelt wurden.

Diese Begrifflichkeiten sind wesentlich älter als die Diskussion über den Einsatz von Abfällen in der Steinkohle.

Es ist daher angezeigt, dass die Gutachter die naturwissenschaftliche Herleitung dieser Begrifflichkeiten dokumentieren und deutlich machen, in welchem Zusammenhang bzw. in welcher Form überhaupt diese Begrifflichkeiten im Steinkohlebergbau übernommen wurden und ob dies in wissenschaftlich korrekter Weise erfolgte.

Es ist zweifelsohne so, dass die Bergbehörde NRW den fälschlichen Eindruck erwecken, dass diese Begrifflichkeiten als Teil der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie entwickelt wurden. Dem ist nicht so, die Gutachter müssen sich daher gründlich mit diesen Begrifflichkeiten auseinandersetzen.

Die bloße Übernahme der Informationen, die in dem kleinen Bereich des bergmännischen Marktscheidewesens in Zeitschriften des Bergbautreibenden oder folkloristischen Zeitschriften des Berufsstandes wiedergegeben werden, hat nichts mit der Herleitung und wissenschaftlichen Begründung zu tun.

Die Gutachter haben sich also mit der wissenschaftlichen Herleitung und mit der umfangreich vorhandenen Literatur und den behördlichen Regelwerken auseinanderzusetzen.

Die ungeprüfte und unkritische Übernahmen der Schutzbehauptungen der befangenen Bergbehörde haben mit dem Vorgehen eines objektiv arbeitenden Gutachters nichts gemein und stellen auch einen zumindest anfänglich angebrachten Verdacht über einen Sachverhalt des Versuchs einer arglistigen Täuschung dar.

Es ist daher angezeigt, dass die Gutachter ihren servilen Status gegenüber der befangenen Bergbehörde aufgeben und die Arbeit auf eine objektive Weise erledigen, wie es sich für einen unabhängigen Gutachter empfiehlt.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Begrifflichkeit „Eignung der Rest-/Abfallstoffe als Versatz, Umweltverhalten der Abfallstoffe und Nebengesteine, Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Versatzes“. Auch hier ist die Praxis in Deutschland und Mitteleuropa derart, dass über die Eignung der Abfälle für den Versatz ausführliche wissenschaftliche Arbeiten, Richtlinien, Praxiserfahrungen in der Abfallverbringung im Steinsalz in großem Umfang vorhanden sind.

Eine wissenschaftliche Beurteilung in der Abfallverbringung in die Steinkohle kann nur durch einen ausführlichen wissenschaftlichen Vergleich der vorhandenen Literatur, des vorhandenen Praxisbetriebserfahrungen und des verwaltungsmäßigen Vollzugs für die Wirtsgesteine Granit, Salz und Karbon erfolgen.

Eine isolierte Betrachtung nur für das Karbon wäre daher aus wissenschaftlicher Sicht nicht nur unzureichend, sie wäre auch wertlos, weil ein maßstäblicher umweltrelevanter Vergleich unterbleibt.

Gerade die Ausarbeitungen, Kenntnisse und Erfahrungen zu den chemischen, physikalisch-chemischen und hydrogeologischen Aspekten des Versatzes von Abfällen waren maßgeblich für die Orientierungspunkte der gesetzlichen Festlegungen in der Versatzverordnung.

Bekannter weise hat die Versatzverordnung (wie schon oben dargestellt) dem Versatz der tatsächlich in den drei Bergwerken in der Steinkohle in NRW eingesetzten gefährlichen besonderes überwachungsbedürftigen Sonderabfällen einen gesetzlichen Riegel vorgeschoben.

Es ist daher den Gutachtern dringend anzuraten, das Niveau des Nachplapperns der aus dem Zusammenhang gerissenen Bemerkungen der befangenen Bergbehörden NRW aufzugeben und eigenständig die tatsächlichen Hintergründe und wissenschaftlichen Gegebenheiten zu erarbeiten.

Forderungspaket 3:

- Die Gutachter sollten darauf achten, das Niveau von eigenständiger Beurteilung zu erreichen und dies mit objektivierbaren, belastbaren wissenschaftlichen Aussagen zu belegen.
- Die Gutachter sollten darauf achten, das Niveau einer objektivierbaren und nachvollziehbaren Sachverhaltserhebung zu erreichen, die den Gepflogenheiten von Unabhängigkeit und Wissenschaftlichkeit entsprechen.

- Die Gutachter sollten beachten, dass der Bergbautreibende durch die Annahme von ca. 578.000 t besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, meist Filterstäube von MVAs, SVAs und KVAs, ca. 1 Mrd. DM = 500 Mio. € Erlöst hat.
- Die befugte Bergbehörde hat dieses „Geschäft“ ermöglicht. Wenn die Gutachter, wie bisher durchgeführt, allein nur die beiden Institutionen, die einen materiellen Vorteil aus dieser regelwidrigen Sonderabfalldeponierung hatten, als alleinige Informanten und Datenquelle nutzen, dann können sie die Erarbeitung eines unabhängigen Gutachtens umgehend einstellen.

3. Anmerkungen und Kritik zu Datengrundlagen und Datenrecherche

Unter 2.1 – Ausgewertete Unterlagen – werden in allgemeiner Form die von den Gutachtern in den Blick zu nehmenden wissenschaftlichen Grundlagen dargestellt.

Auch hier sei darauf hingewiesen, dass für Abteilung 2 (Bruchhohlraumverfüllung und Grubenbaue) [IFM, ██████████] bei den relevanten Gutachten und der zu berücksichtigenden Fachliteratur auch das umfangreiche wissenschaftliche Material zur Verfüllung der Hohlräume und Grubenbaue in Untertage-deponien (UTD/Salz) und die Praxis des Unter-Tage-Versatzes und insbesondere die vorhandenen abfallwirtschaftlichen Regelwerke berücksichtigt werden müssen.

Aus dem vorliegenden Zwischenbericht geht nicht hervor, dass die Gutachter sich wissenschaftliche Veröffentlichungen und Fachliteratur über das hinaus besorgt haben, was die befugene Bergbehörde oder der Bergbautreibende zur Verfügung gestellt haben.

Wenn an die vorliegende Bearbeitung auch wissenschaftliche Anforderungen an die Methoden der nachvollziehbaren und dokumentierten Recherche gestellt werden, handelt es sich bei dem vorgelegten Zwischenbericht um eine Form der Zusammenfassung, die exakt in dieser Form auch von Dienstboten der Bergbehörde und des Bergbautreibenden hätte erledigt werden können.

Zum Bereich Abteilung 3 (Hydrogeologie, Hydrochemie, Grubenwasser [ahu-AG, LFH, ██████████]) wird eindringlich auch nach der Diskussion der beiden letzten großen Arbeitsgruppen darauf hingewiesen, dass umfangreiches Material vorhanden ist, was in die Bearbeitung einzubeziehen ist.

Forderungspaket 4:

~~Naheres hierzu in einer ausführlichen mündlichen sächlichen Besprechung.~~

Die Beschreibung der projektspezifischen Unterlagen auf Seite 8 belegen wiederum, dass die Gutachter sich lediglich bei der befugenen Bergbehörde und dem Bergbautreibenden mit Unterlagen versorgt haben.

Die Bemerkung „viele dieser Dokumente sind mehrfach, vollständig oder in Teilen vorhanden, eine zusammenfassende Übersicht besteht bislang nicht.“ ist bezeichnend für das Vorgehen der Gutachter.

Sowohl die Bequemlichkeit des Vorgehens als auch die Widersprüchlichkeit sind in diesem Satz wunderbar dargestellt.

Wenn eine zusammenfassende Übersicht der Unterlagen und Gutachten nicht vorhanden ist, dann ist selbst der oberflächliche Betrachter bzw. Überflieger dieser Gutachten logischerweise nicht in der Lage, die Dokumente danach zu beurteilen, ob sie vollständig oder in Teilen vorhanden sind.

Bei einem unabhängigen wissenschaftlichen Vorgehen ist die selbstverständliche Herangehensweise die, einen Aktenplan der Behörde anzufordern.

Anhand des Aktenplanes kann sehr wohl systematisch überprüft werden, welche Unterlagen redundant sind, welche Unterlagen die historisch ursprünglichen sind bzw. welche Unterlagen unvollständig sind.

Das Mindeste, das von den Gutachtern erwartet werden kann, ist, dass der Aktenplan der Bergbehörde zu den entsprechenden Unterlagen in einer Excel-Form dargestellt wird und die einzelnen erhaltenen Unterlagen diesem Aktenplan zugeordnet werden, was durch die eigenen gutachterspezifischen Spalten belegt werden könnte.

Schon im ersten Arbeitskreis hat der Unterzeichner den beiden Ministerien den Aktenplan des Landesoberbergamtes und des Bergamtes Saarbrücken übergeben. Es wurde sogar die Vorarbeit geleistet, die entsprechenden Bereiche des Aktenplanes mit einer gelblichen Schattierung zu hinterlegen.

Es wurde durch diese Vorlage des Aktenplanes der Beweis erbracht, dass umfängliche Unterlagen zur Untertageverbringung von besonders überwachungsbedürftigen Sonderabfällen, zum Untertage-versatz von Abfällen, zum Verbleib von spezifischen PCB-Massen in Gebindeform an spezifischen Stellen des Bergwerkes vorhanden sind.

In der Arbeitskreissitzung wurde die Bitte und der Hinweis ausgesprochen, dass die analogen Unterlagen d.h., die Aktenpläne des ehemaligen Landesoberbergamtes NRW und der Bergämter NRW den Gutachtern zu übergeben sind.

Den Gutachtern des Zwischenberichtes ist bekannt, dass die Bergbehörden in NRW darauf eingewirkt haben, dass die Aktenpläne der Behörden aus dem Saarland nicht in das Internet eingestellt werden. Dieses Bemühen war verständlich, weil die Bergbehörde NRW die eigenen vorhandenen Original-bestände der Unterlagen nicht offenlegen wollen.

Für einen neutralen Gutachter, der an der objektiven Aufarbeitung des Sachverhaltes interessiert ist, wäre es selbstverständlich gewesen, den Aktenplan bei der Bergbehörde NRW anzufordern, ihn durchzuarbeiten und dann dementsprechend die im Aktenplan nachgewiesenen Unterlagen anzufordern.

Warum dies unterblieben ist, wird in dem Zwischenbericht offengelassen, stattdessen wird unter 2.2 – Termine – dargestellt, **unter welchem geringem Zeitaufwand und minimalem Personalaufwand versucht wurde, die erforderlichen Unterlagen selektiv ausschließlich aus der befangenen Sicht der Bergbehörde bzw. des Bergbautreibenden übergeben zu bekommen.**

Die auf Seiten 8 und 9 dargestellte Tabelle 1 offenbart, mit welcher geringer Personal- und Zeitintensität versucht wurde, den Sachverhalt aufzuklären bzw. die Unterlagen sich zu beschaffen.

Das im Anhang „Unterlagenverzeichnis“, Stand 22.01.2016, dann detailliert vorgelegte Verzeichnis offenbart in deutlicher Form **die ausschließlich selektive Aufnahmebereitschaft der Gutachter.**

Es werden unter vielen Positionen die jeweils selektive Übergabe von Berichten, Genehmigungen, Gutachten dargestellt, in denen zwei Seiten, vier Seiten, zwölf Seiten, sechzehn Seiten übergeben werden.

Dieses Vorgehen belegt unmissverständlich, dass es den Gutachtern zu keinem Zeitpunkt darum gegangen ist, den Sachverhalt des Verbringens von gefährlichen besonders überwachungsbedürftigen Sonderabfällen auch nur annähernd im Gesamtzusammenhang der tatsächlich vorhandenen Unterlagen zu erfassen und einer Problembewältigung zuzuführen.

Diese Tabellen Seite 1 – 17 stellen eher den Charakter einer tragischen Komödie dar unter dem Titel „Was ich nicht weis,“.

Forderungspaket 5:

In der mündlichen Forderung ist der Unterzeichner detailliert vorbereitet, über die vorhandenen und nicht vorhandenen Inhalte der Tabelle (Seite 8 und 9) und über das Unterlagenverzeichnis, Stand 22.01.2016 (Seite 1 bis 17) zu diskutieren.

4. Anmerkungen und Kritik zu Kapitel 3 – Skizzierung der Arbeitsstruktur, Risikoanalyse

Für die dargestellte Arbeitsstruktur (S 10-12) sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass im Gesamtkontext der hydrogeologischen, hydrochemischen Systembeschreibung (Gefährdungspotenzial/Freisetzungspotenzial/Ausbreitungspotenzial) **ein wissenschaftlicher Vergleich** zwischen der in der Abfallwirtschaft in Deutschland herkömmlichen Entsorgungswege UTD (Salz) und UTV (Salz) mit der singulären Erscheinung in NRW nämlich der UTV in Karbon stattzufinden hat.

Eine Aussage zum Gefährdungs-Freisetzungs- und Ausbreitungspotenzial ohne die Verwendung von Maßstäben und Wertebereichen der herkömmlichen Abfallentsorgung ist absolut wertlos.

Auch für die erfolgten Genehmigungen ist es wichtig, unter objektiven Kriterien, die dann in der Risikoanalyse gewonnenen gutachterlichen Ergebnisse in einen Vergleich zu stellen.

Es ist selbstverständlich, dass die befangene Bergbehörde bei kritischer Würdigung unter verwaltungsrechtlicher Analyse die subjektive, selbstrechtfertigenden gefärbten Unterlagen dem Gutachterkonsortium zur Verfügung stellt.

Den Gutachtern ist sehr wohl bewusst, dass es sich bei den erfolgten Genehmigungen evtl. um einen Straftatbestand von schwerer Umweltgefährdung handelt, den Gutachtern ist ferner bewusst, dass es sich bei der Genehmigung des Untertageversatzes von gefährlichen besonderes überwachungsbedürftigen Sonderabfällen um die vorsätzliche Anlegung einer Altlast handeln kann.

Wenn die Gutachter in zu großer Nähe zu der Bergbehörde agieren, handeln sie nicht nur wider die Grundsätze der objektiven Gutachtenerstellung und professioneller Distanz zum Untersuchungsobjekt, sondern sie laufen Gefahr, als parteiischer Gutachter in einer eventueller staatsanwaltschaftlichen Ermittlung identifiziert zu werden.

Bei entsprechender Durchdringung des Sachverhaltes könnte gegen die Gutachter auch der Sachverhalt einer entsprechenden Vorteilsnahme entstehen.

Es sei an dieser Stelle nochmals eindringlich darauf hingewiesen, dass die Gutachter sich nun bemühen sollten, einen neutralen Standpunkt und Abstand zur befangenen Genehmigungsbehörde einzunehmen.

Forderungspaket 6:

In der mündlichen Forderung ist der Unterzeichner detailliert vorbereitet, über die im Entwurf nicht vorhandenen aber sachlich in einem Gutachten erforderlichen Sachverhalte zu diskutieren.

5. Anmerkungen und Kritik zu Kapitel 4 – Bruchhohlraumverfüllung

Es ist bezeichnend für die Vorgehensweise, dass die von den Gutachtern eigenständig zu erarbeitenden Sachverhalte wie abfallrechtliche Einordnung, emissionsneutrale Einbringung und vollständiger Einschluss nicht bearbeitet wurden, obwohl dies die Grundlage der nachfolgenden Arbeitsschritte darstellt.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass **über den technischen Ablauf der Hohlraumverfüllung und die generellen Anforderungskriterien einer Hohlraumverfüllung gearbeitet wird, ohne dass die für die Beurteilung und Bewertung dieser beiden Teilkapitel erforderlichen Grundlagen erarbeitet sind.**

Diese Vorgehensweise ist unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten grotesk, denn es wird hiermit deutlich, wie vorgegangen wird: die Unterkapitel 4.2 und 4.3 stellen keine gutachterliche Auseinandersetzung mit der Bruchhohlraumverfüllung dar, **die gesamten Formulierungen von Seite 13 bis Seite 18 stellen keine eigenständige Erarbeitung des Gutachterkonsortiums dar, es ist schlicht ein kritikloses Abschreiben von Firmenschriften des Bergbautreibenden oder schlecht dargestellt unter wissenschaftlich nicht exakt zitierten Angaben aus der Machbarkeitsstudie.**

Die Gutachter haben es noch nicht einmal für nötig befunden, den real stattgefundenen Versatz darzustellen. **Es werden schlechte Kopien aus der Machbarkeitsstudie ohne auch nur eine bewertende oder erläuternde Anmerkung übernommen, d.h. einkopiert.**

Ohne den Gutachtern zu nahe treten zu wollen, kann vorsichtig formuliert werden, dass der Inhalt der Seiten 13-18 auch von den Pfortnern der RAG hätte verfasst werden können.

Forderungspaket 7:

In der mündlichen Erörterung ist der Unterzeichner detailliert vorbereitet, über die im Entwurf nicht vorhandenen aber sachlich in einem Gutachten erforderlichen Sachverhalte zu diskutieren.

6. Anmerkungen und Kritik zu Kapitel 5 – Stand der Arbeiten bei der Ermittlung des Gefährdungspotenzials im Bergwerk Haus Aden Monopol

Die dargestellten Abfallmengen, d.h. eingebrachten Abfalltonnagen entsprechen nicht den bei gründlicher Durcharbeit der Genehmigungsunterlagen und der Abschlussberichte.

Die Eingangsformulierung: „Die Massenbilanzierung erfolgt anhand der Auswertung der Abschlussberichte bei der BR Arnsberg“ erstaunt. Wenn die Gutachter die Gesamtheit der Genehmigungsunterlagen zur Verbringung der gefährlichen, besonderes überwachungsbedürftigen Sonderabfälle durchgearbeitet und die Gesamtheit der Halbjahresberichte und der Abschlussberichte eingesehen und ausgewertet hätten, wären die Gutachter auch zu einer anderen Gesamttonnage als die auf Seite 19 erwähnten 167.087 Tonnen gekommen.

In der Tabelle 3 wird eine Gesamtsumme dargestellt, die um 900 Tonnen größer ist als auf Seite 19.

Unter gründlicher, objektiver wissenschaftlicher Arbeit versteht der Unterzeichner etwas Anderes.

Die wissenschaftliche Lustlosigkeit und mangelnde Gründlichkeit wird in dem Absatz: „Nach Aussagen der BR Arnsberg hatten die Aschen eine Dichte von 1,0 g/cm³ und die Schlämme eine Dichte von 1,1 g/cm³. Deshalb entsprechen die Angaben im Risswerk (direkte Angabe in Kubikmeter) ungefähr den Angaben in den Abschlussberichten der RAG (Angabe in t).“ gut dokumentiert

Unter einer Massenbilanzierung stellt sich schon der durchschnittlich interessierte Bürger etwas Exakteres vor als hier zwischen Aussagen und ungefähren Hörensagen **dahingeschrieben** wird.

Für Gutachter, die für sich in Anspruch nehmen, dass sie nachvollziehbar und verifizierbar Daten zusammentragen, verbietet sich dieser Absatz.

In einer wissenschaftlichen Terminologie ist dieser Absatz unerträglich.

Auf den Seiten 21-24 wird absolut außer Acht gelassen, d.h., bewusst ignoriert, dass es keinerlei Rückstellproben gibt, die in geordneten Sonderabfalldeponien und Untertagedeponien nach Stand der Technik ein Minimum an Dokumentation der angenommenen Abfälle darstellt.

Die Gutachter setzen sich mit keinem einzigen Satz damit auseinander, warum es keine Rückstellproben gibt und vermeiden sehr eindringlich die Folgen dieser genehmigungstechnischen Fehlleistung darzu-stellen.

Die Gutachter vermeiden ferner, einen sehr wichtigen Fakt über die folgenden Tabellen in Tabelle 4, 5 und 7 darzustellen, nämlich, dass es sich in den folgenden textlichen und tabellarischen Darstellungen um keine Fakten handelt, sondern mangels der Rückstellproben um schlichte Annahmen handelt.

Es gehört zum sauberen wissenschaftlichen Arbeiten, dass die Belastbarkeit der Daten ordentlich dargestellt und diskutiert wird. Wenn es sich also um tabellarische Daten handelt, die zu keinem Zeitpunkt mehr verifizierbar sind, so sollte eindeutig und unmissverständlich dargestellt werden, dass es sich hier eindeutig um Annahmen bzw. Glaubensbekenntnissen handelt.

Das weitere Vorgehen zur Massenbilanzierung (Seite 25-27) ist ebenfalls weder durch Unterlagen belegt, noch sauber verifizierbar.

Die Massenbilanzierung der organischen Schadstoffe im Versatz wurde ebenfalls ohne das Erkennen einer wissenschaftlich verwertbaren Aussagefähigkeit zusammengetragen.

Die Massenbilanz in Tabelle 8 (Seite 27) wurde gewiss innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 30 Minuten „zusammengestoppelt“, die Aussagefähigkeit hinsichtlich der Ablagerung für bestimmte Bereiche, die im Risswerk zu lokalisieren wären, ist durch die Banalität des Tabellenaufbaus gleich Null.

Die Hintergrundinformationen zum Einsatz von PCB (Seite 28 bis 39) entsprechen ebenfalls nicht einer eigenständigen wissenschaftlich überprüften Zusammenstellung der Daten.

Auf den Seiten 28 bis 30 wird lediglich ein unspezifisches Sammelsurium der Öffentlichkeitsmitteilung des Bergbautreibenden wiedergegeben, mit Allgemeinplätzen zum PCB-Verbrauch in der BRD angereichert.

Die Gutachter haben es bis heute vorsätzlich versäumt, die nach gesetzlichen Vorschriften schon ab den 70er Jahren detaillierten Tage-, Wochen- und Monatstagebücher über den Einsatz PCB-haltiger Hydrauliköle und die nach dem Gesetz zu führenden Bilanzierungen der verbrauchten PCB-Mengen, die spezifisch für jeden Bauabschnitt geführt und die in den Archiven der Bergbehörden abgelegt wurden, einzusehen.

Für jeden problemorientierten Gutachter, der die ihm übertragene Beauftragung ernst nimmt, wäre mit Wissen, dass es diese Unterlagen gibt, selbstverständlich gewesen, diese Unterlagen bei der befangenen Behörde einzuverlangen.

Warum die Gutachter sich bis heute verweigern, eine aktive eigenständige Bestandserhebung über den dokumentierten Verbleib von konzentrierten PCB-Massen (in Fässern), die für einzelne Abbauabschnitte dokumentiert sind, zu erbringen, ist nicht nachvollziehbar.

Da die Gutachter nur die nicht belegbaren mündlichen Mitteilungen oder Pressemitteilungen der befangenen Bergbehörde oder des Bergbautreibenden wiedergeben und keine eigene Datenerhebung betreiben, **muss an dieser Stelle dem Gutachter abgesprochen werden, dass er ein Interesse an der Sachaufklärung hat.**

Ein guter Beleg für die subjektive Parteinahme der Gutachter ist der letzte Absatz auf Seite 30 „Der Haupteinsatz PCB-haltiger Hydraulikflüssigkeit war in den Walzenschrämlader (40 %), bei Flüssigkeitsverlusten gelangte die Hydraulikflüssigkeit in die durch die Walzenschrämlader gelöste Kohle und wurde mit dieser zusammen abgefördert und anschließend in Kokereien oder Kraftwerken mit verbrannt.“ Diese 6 Zeilen kann man in die Rubrik „Märchenerzählung“ ablegen. Die einzelnen Argumente dieser 6 Zeilen lassen sich in Versatzstücken von Presseerklärungen des Bergbautreibenden wiederfinden.

Für eine Sachaufklärung, die von einem objektiv arbeitenden Gutachter erwartet werden kann, müsste eine Massenbilanzierung des Einsatzes PCB-haltiger Hydraulikflüssigkeiten für mehrere Abbauabschnitte mehrerer Bergwerke vorgelegt werden. Die quantitativen Belege sind in den Tagesberichten der Bauabschnitte vorhanden, die Gutachter können diese Daten erheben, detailliert auswerten und überprüfen, ob bei der Mittelwertbetrachtung über 20 Bergwerke die 40 % exakt nachgewiesen werden können.

Für die Behauptung des Abtransportes der PCB-Flüssigkeiten über die Kohle sollten die Gutachter die entsprechenden Belege mindestens 10 voneinander unabhängigen Messungen in Form von **Stoffflussanalysen** dokumentieren und die Mitverbrennung in den Kokereien und Kraftwerken durch

Immissionsberichte nach dem BImSchG belegen. Die Messvorschriften und Nachweisverfahren nach BImSchG sind eindeutig.

Noch ein kleiner Hinweis für die Gutachter: **die Verbrennung von PCB in Kokereien und Kraftwerken stellen einen schweren strafbewehrten Verstoß gegen das Gesetz und die Technischen Anleitungen nach BImSchG dar. Die Gutachter sollten daher vorsichtig sein, ob sie weiter solche nicht belegbaren, geschweige denn nicht nachvollziehbaren Behauptungen weiterverbreiten, weil es sich eindeutig um strafbare Umwelttatbestände handelt.**

7. Anmerkungen und Kritik zu 5.2.4 – Auswertung vorliegender Informationen zu PCB-haltigen Betriebsmitteln in Haus Aden/Monopol

Erstaunlicherweise beschäftigen sich die ersten beiden Abschnitte nicht mit Informationen zum Einsatz PCB-haltiger Betriebsmittel, sondern in zufällig aneinander gereihten Sätzen zur Beprobung von Grubenwässern.

Es wird eine zusammenhanglose Aufzählung von angeblichen Beprobungen und Messreihen textlich beschrieben, die durch keinerlei Anlagen oder zusammenfassende Tabellen, die die Gutachter in eigener Auswertung hätten erstellen können, begleitet werden.

Die Schilderung ist nicht nur zusammenhanglos und ohne Informationsinhalt, sondern sie ist unter dem Gesichtspunkt, dass die Gutachter an dem Unterarbeitskreis PCB-Analytik und PCB-Probenahme teilnehmen, nicht zu akzeptieren, weil im Dezember das LANUV NRW in diesem Unterarbeitskreis neue Ergebnisse zu der Belastung der Grubenwässer dargestellt haben.

Unter dem Gesichtspunkt der dort vorgestellten Ergebnisse stellen die Verlautbarungen der ersten beiden Absätze des vorgelegten Zwischenberichts bei genauer Würdigung der Formulierung die Offenbarung dar, dass es sich um eine durchgereichte Formulierung der befangenen Bergbehörde handelt.

Wenn der Gutachter es für nötig hält, eine Rundverfügung der befangenen Bergbehörde mit Aktenzeichen und Datum zu nennen, aber hinsichtlich der tatsächlich vorhandenen Messwerte nichts darstellt, **so ist dieses ein weiteres Indiz, dass es sich bei dem Gutachterkonsortium um befangene Gutachter handelt.**

Die Darstellung auf Seite 31 führt von der bisherigen Annahme auf der Basis von Indizien nun zu belastbaren Belegen, die die Einseitigkeit der Gutachter auch im juristischen Sinne eindeutig und klar überführen.

Wenn in einem Zwischenbericht, deutlich mit Datum Stand 25.01.2016 versehen, diese wichtigen Zwischenergebnisse des LANUV NRW unterschlagen werden, **dann lässt sich eindeutig erkennen, dass an einer sachgerechten Bearbeitung der Problematik kein erkennbares Interesse besteht.**

Im 5. Absatz auf Seite 31 wird diese, die realen Fakten verzerrende, Darstellungsweise weiter fortgeführt.

So wird formuliert, dass es für die Einleitung der PCB's keinen Richtwert gäbe. Gemeint ist wahrscheinlich keinen Grenzwert in den Anhängen der Abwasserverordnung zur Emissionsbegrenzung nach WHG.

Auch hier wird eine wasserwirtschaftlich und wasserrechtlich falsche Argumentation übernommen, die in dieser Form von der befangenen Bergbehörde vertreten wird.

Jeder Gutachter, der sich ernsthaft mit den Einleitungen und Einleitungsbedingungen von Stoffen in ein Gewässer auseinandersetzt, und die wasserrechtlichen Bedingungen für eine wasserrechtliche Erlaubnis korrekt und gesetzeskonform analysiert, weiß, dass es für eine Begrenzung von Stoffen in ein Gewässer keiner Grenzwerte in den Anhängen der Abwasserverordnung nach WHG bedarf.

Diese in den Anhängen beschriebenen Grenzwerte stellen nur eine Hilfestellung für die Genehmigungsbehörde dar. Für jede wasserrechtliche Erlaubnis ist die Genehmigungsbehörde gehalten, im Einzelfall eine angemessene, naturwissenschaftlich begründbare und wasserwirtschaftlich vertretbare Entscheidung zu treffen.

Der Folgesatz, dass daher die Oberflächenverordnung herangezogen wird, ist sachlich-fachlich nicht nur unkorrekt, sondern der Leser soll auf eine Argumentationsschiene abgelenkt werden, die wasserwirtschaftlich und wasserrechtlich absolut nichts mit einer gesetzeskonformen Emissionsbegrenzung einer Grubenwassereinleitung zu tun hat.

Auch hier haben die Gutachter ohne Prüfung des sachlichen Hintergrundes eine irreführende Argumentation der befangenen Bergbehörde zitiert und stellen dies quasi als Tatsachenbehauptung durch Aufnahme in den Gutachtentext (Zwischenbericht) ein.

Die Oberflächengewässerverordnung stellt eine Verordnung dar, die, wie der Name schon sagt, der Gewässerüberwachung dient. Messungen der Gewässerüberwachung stellen somit Immissionsmessungen dar, die keinen sachlichen Zusammenhang zu tatsächlichen emissionsbelasteten Einleitungen in das Gewässer haben.

Die Orientierungswerte der Oberflächengewässerverordnung stellen also einen pragmatischen Begrenzungsansatz dar, dass bei Überschreitung dieser Richtwerte die Überwachungsbehörde gehalten ist, flussaufwärts des festgestellten überschrittenen Immissionsgrenzwertes eine detaillierte Prüfung vorzunehmen hat, welche tatsächlichen Einleitungen ursächlich für den festgestellten hohen Immissionswert verantwortlich sind.

Die Gutachter suggerieren mit ihrer Formulierung, die wasserrechtlich nicht haltbare Argumentation der befangenen Bergbehörde, dass das Einleiten von gefährlichen Stoffen in ein Gewässer rechtmäßig sei, wenn ein im Gewässer gemessener Immissionswert nicht überschritten wird.

Dies ist tatsächlich nicht der Fall.

Werden an mehreren Stellen in ein Gewässer gefährliche Stoffe eingeleitet, die durch Verdünnung des Wasserabflusses des Gewässers an der Stelle der Immissionsmessung zu keiner Überschreitung des Grenzwertes der Oberflächengewässerverordnung führen, so stellt dies einen strafbewehrten Gesetzesverstoß dar.

Die Gutachter sollten daher vorsichtig sein, kritiklos eine Argumentation zu übernehmen, die ein Außenstehender auch als Aufruf zu einer strafbaren Handlung interpretieren kann.

Der 5. Und 6. Absatz auf Seite 31 stellt nicht nur, wie viele früher schon identifizierte Übernahmen der Bergbehörde, mangelhafte Sorgfaltspflicht und ungenügende Unabhängigkeit der Gutachter dar, diese beiden Absätze sind umgehend aus dem Zwischenbericht zu streichen, weil diese mindestens die Begünstigung einer strafbaren Handlung darstellen, wenn nicht die Anleitung zu diesen selbst.

Forderungspaket 8:

~~In der mündlichen Berichterstattung wird noch ausführlicher auf diesen Sachverhalt eingegangen.~~

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass die gesamte Darstellung unter 5.2.4 sich mit keinem einzigen Satz mit Informationen von PCB-haltigen Betriebsmitteln in Haus Aden/Monopol beschäftigt.

Die Tabelle 12 ist ebenfalls umgehend aus dem Bericht zu entfernen, weil offensichtlich die Gutachter naturwissenschaftlich unzutreffende Sachverhalte ohne eine wissenschaftliche Prüfung übernommen haben, die aber sachlich und nachweisbar falsch sind.

Es belegt jedoch, dass man sich vom zeitlichen und intellektuellen Aufwand nicht bemüht hat, die vorliegenden Informationen zu verifizieren, zu überprüfen und in einer naturwissenschaftlich sachgerechten Systematik darzustellen.

Die Tabelle 12 belegt leider, dass die Gutachter eine summarische Darstellung in einer Exceltabelle vorgenommen haben, ohne das dahinterstehende Zahlenmaterial, Analysenprotokolle, Nachweisverfahren und Probenahmen auch nur im Entferntesten zu überprüfen.

Diese Tabelle stellt deshalb nicht nur eine mangelhafte Problembewältigung dar, sie ist aus naturwissenschaftlicher Sicht schlichtweg ungenügend.

Forderungspaket 9:

~~Eine ausführliche Darstellung des Sachverhaltes erfolgt in der mündlichen Berichterstattung.~~

8. Anmerkungen und Kritik zu 5.2.5 – Einsatzbereiche der PCB in der Wasserprovinz Haus Aden

Die Beschreibung von Seite 32-35 hätte auch von einem Auszubildenden der RAG verfasst werden können. In dieser Darstellung ist keinerlei eigene Recherche der Gutachter zu erkennen, es sind verbale Bemerkungen, wie sie auch von der Pressestelle der RAG verkündet werden können.

Obwohl in der ersten Arbeitsgruppensitzung zum „**Gutachten zur Prüfung möglicher Umweltauswirkungen des Einsatzes von Abfall- und Reststoffen zur Bruchhohlraumverfüllung in Steinkohlenbergwerken in Nordrhein-Westfalen, Teil 1**“ das Vorhandensein von Nachweisbüchern über den Einsatz und den Verbleib der PCB-haltigen Altöle übergeben wurden, haben sich die Gutachter bis heute offenbar davor gedrückt, eine ordentliche eigene, unabhängige Recherche in der Registratur der befugten Bergbehörde durchzuführen.

In der Beantwortung der Frage zu dieser Thematik hat das Gutachterkonsortium in Person von [REDACTED] die Beantwortung hinsichtlich der erforderlichen Recherche in der Registratur der befangenen Bergbehörde überhaupt nicht beantwortet, sondern hat ein Dia eines Aktenschrankes des Bergbautreibenden präsentiert, was nicht im Geringsten zur Sachverhaltsaufklärung der bei der Bergbehörde vorliegenden Berichte beitragen kann.

Es wurde auch nicht über den Akteninhalt des fotografierten Aktenschrankes auch nur ansatzweise irgendetwas dokumentiert. Mit dieser „Beweisführung“ hätte auch der Aktenschrank der Reisekosten-abrechnung der RAG „dokumentiert“ werden können oder die Anlage der Subventionsgelder in Briefkastenfirmen in Panama.

9. Anmerkungen und Kritik zu 5.2.6 – weitere Beprobungsstrategien

Die auf Seite 37-39 dargelegte Beprobungsstrategie ist aus sachlichen und naturwissenschaftlichen Gründen abzulehnen, da es sich um keine eigenständige gedankliche Leistung der Gutachter handelt, sondern es wird ein folkloristischer Außentermin wahrgenommen, der eher in seiner Schilderung der Erkundung eines Abenteuerspielplatzes ähnelt als eines sachlich argumentierenden Gutachters, der an einer Sachaufklärung interessiert ist.

Forderungspaket 10:

In der mündlichen Erörterung wird noch ausführlicher auf diesen Sachverhalt eingegangen.

10. Anmerkungen und Kritik zu 6. – Ablauf des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens

Der für dieses Kapitel verantwortliche Gutachter (IFM), [REDACTED] setzt die schon in den vorigen Kapiteln beschriebene Einseitigkeit fort.

Es wird lediglich aus dem Erinnerungsportfolio der befangenen Bergbehörde aufgezählt. Der 3. Absatz auf Seite 40 offenbart, wie schon oben dargestellt, dass sich der Gutachter mit der Rechtmäßigkeit der Betriebsplanverfahren nicht auseinandergesetzt hat. Es ist die wörtliche Wiedergabe der einseitigen Auslegung des befangenen Bergamtes, deren Mitarbeiter immer die gleichen Sätze des sehr umfangreichen Gerichtsurteils zitieren und dies in Presseerklärungen oder in Vorträgen darstellen.

Gänzlich fehlt die Darstellung der Entscheidung des BVerwG und die rechtliche Begründung des Bundesgesetzgebers zum Erlass der Bergversatzverordnung.

Ebenso fehlt die Diskussion, die von den Länderarbeitsgemeinschaften LAGA und LAWA und LABO. Die Darstellung auf Seite 40 ist an Einseitigkeit und Parteilichkeit nicht zu überbieten. Auf Seite 41 wird ein Schema des Länderausschuss Bergbau, der im Vergleich zu LAGA; LAWA, LABO eine kleine unbedeutende Rolle spielt, dargestellt.

Inwieweit die praktischen Genehmigungsverfahren in den zu untersuchenden Bergwerken in NRW diesem entsprochen hat, wird an keiner Stelle dokumentiert, geschweige denn diskutiert.

Da die Darstellung der Abb. 15 an den konkret zu untersuchenden Verfahren nicht abgeprüft wurde, muss man die Abb. als eine inhaltslose Darstellung werten.

Es findet dann nur eine Aufzählung der 8 ergangenen Sonderbetriebspläne von 1993-1996 statt. Diese Aufzählung vermittelt keinerlei Erkenntnisgewinn. Abschließend wird erwähnt, dass eine detaillierte Prüfung auf Basis der vorliegenden Genehmigungsunterlagen stattfindet.

Beschreibungen der durchgeführten Sonderbetriebsplanverfahren haben nichts mit einer sachlichen Überprüfung der durchgeführten Verfahren zu tun.

Der Gutachter selbst muss überprüfen, ob die vorgelegten Unterlagen vor der Entscheidungsfindung aus seiner wissenschaftlichen Sicht vollständig waren, der Gutachter muss überprüfen, ob die Genehmigungsbehörde alle erforderlichen Abwägungsprozesse tatsächlich und nachweislich durchgeführt hat und muss belegen, dass die Entscheidung unter sachlichen, verwaltungsrechtlichen Aspekten sachgerecht erfolgt ist.

In dem Ursprungsgutachten zu der Bruchhohlraumverfüllung, das die Veranlassung für die Beauftragung des vorliegenden Gutachtens darstellt, war für ein Zulassungsverfahren, die zeitliche Abfolge des Genehmigungsprozesses dargestellt worden und hinterfragt worden, **ob in diesem Zeitraum eine ordnungsgemäße Problembewältigung stattfinden konnte.**

Dieses wird vom Gutachter überhaupt nicht weiterverfolgt.

Nach der Darstellung am Ende von Seite 43 ist dies auch nicht beabsichtigt. Falls eine solche Untersuchung nicht in detaillierter Weise geschieht, **sei bereits jetzt darauf hingewiesen, dass dann auch die Vorlage eines Endberichtes auf diesem Niveau eine absolut wertlose Arbeit darstellt.**

Der Hinweis am Ende auf Seite 43, dass es eine begleitende Prüfung eines vom damaligen LOBA NRW eingerichteten Arbeitskreises gegeben habe, ist sachlich falsch und belegt, dass der Gutachter unwahren Tatsachbehauptungen der befangenen Bergbehörde einseitig und ungeprüft wiedergibt.

Bei diesem sog. Arbeitskreis hat es sich um eine willkürliche Zusammenstellung nachgeordneter Mitarbeiter verschiedener Behörden gegeben, die laut der vorliegenden Sitzungsprotokolle eher den Charakter eines „Kaffeekränzchen“ handelte, das sich einzelne Vorträge und Vorschläge anhörte und lediglich zur Kenntnis nahm, ohne dass dies auch nur die Spur einer verwaltungsrechtlichen Relevanz angenommen hätte.

Dieser Arbeitskreis hat zu keiner Zeit vorgestellte Gutachten hinterfragt, Nacharbeitungen beauftragt, geschweige denn Fragestellungen zu den dargestellten Themen aufgeworfen.

Zu keinem Zeitpunkt hat dieser Arbeitskreis eine Prüfung durchgeführt, die nach dem Verwaltungsrecht als Prüfung bewertet werden könnte.

Es hat nachweislich keine verfahrensrechtlichen Prüfungen und Änderungen im Verfahrensablauf gegeben und es hat nachweislich keine Anmerkungen aus dem Arbeitskreis gegeben, die nach Durchsicht der Protokolle zu einer Änderung oder Erweiterung des vorgestellten Sachverhaltes führten.

Da der Gutachter das Schema des Länderausschuss Bergbau dargestellt hat, ist es ebenso zwingend erforderlich, die Ausarbeitungen der LAGA zur Verwertung von Reststoffen und Abfällen als Versatz und zur Abfallablagerung unter Tage zu dokumentieren.

Die Genehmigungsvoraussetzungen und Genehmigungsverfahren sind mit denen des Länderausschusses Bergbau zu vergleichen.

Forderungspaket 11:

In der mündlichen Forderung wird noch ausführlicher auf diesen Sachverhalt eingegangen

